



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

**Oberaufsichtskommission  
Berufliche Vorsorge OAK BV**

# Tätigkeitsbericht 2017



## **Impressum**

**Herausgeberin** OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGE OAK BV  
Seilerstrasse 8  
3011 Bern  
[www.oak-bv.admin.ch](http://www.oak-bv.admin.ch)

**Gestaltung** BBF AG, Basel

**Fotos** Innen: Alex Kühni; Titel: Fotolia

**Erscheinungsdatum** 8. Mai 2018

# Inhaltsverzeichnis

---

<b>1</b>	<b>Vorwort des Präsidenten</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Die OBERAUFSICHTSKOMMISSION Berufliche Vorsorge OAK BV</b>	<b>6</b>
2.1	Ausgangslage	6
2.2	Kommission	6
	2.2.1 Zusammensetzung und Organisation der Kommission	6
	2.2.2 Strategische Ausrichtung und Ziele	7
	2.2.3 Dialog mit den wichtigen Stakeholdern	8
	2.2.4 Internationale Zusammenarbeit	8
2.3	Geschäftsstelle (Sekretariat)	9
	2.3.1 Aufgaben der Geschäftsstelle	9
	2.3.2 Organisation der Geschäftsstelle	9
2.4	Rechtliche Grundlagen	11
	2.4.1 Gesetzliche Aufgaben	11
	2.4.2 Konsultationen	11
	2.4.3 Projekt Revision ASV	11
<b>3</b>	<b>Zentrale Themen im Jahre 2017</b>	<b>12</b>
3.1	Systemaufsicht	12
	3.1.1 Finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen	12
	3.1.2 Weisungen „Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge“	12
	3.1.3 Fachrichtlinien Experten für berufliche Vorsorge	13
	3.1.4 Risikokennzahlen	13
	3.1.5 Rentnerkassen	13
	3.1.6 Unabhängigkeit der kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden	14
	3.1.7 Qualitätssicherung in der Revision nach BVG	14
	3.1.8 Teilliquidationen	15
	3.1.9 Aufsicht über die Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen	15
3.2	Governance und Transparenz	15
	3.2.1 Wohlfahrtsfonds	15
	3.2.2 Experten für berufliche Vorsorge	16
	3.2.3 Zulassung von unabhängigen Vermögensverwaltern	16
	3.2.4 Arbeitsgruppen FIDLEG/FINIG	17
3.3	Direktauf sicht	17
	3.3.1 Direktkontakt mit Beaufsichtigten	17
	3.3.2 Anforderungen an Anlagestiftungen	17
	3.3.3 Arbeitsgruppe Zukunftsfonds	18

<b>4</b>	<b>Operative Aufsichtstätigkeit</b>	<b>19</b>
4.1	Oberaufsicht über die kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden	19
	<b>4.1.1 Prüfung Jahresberichte</b>	<b>19</b>
	<b>4.1.2 Regelmässige Treffen</b>	<b>19</b>
4.2	Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung	19
	<b>4.2.1 Revisionsstellen</b>	<b>19</b>
	<b>4.2.2 Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde RAB</b>	<b>20</b>
	<b>4.2.3 Vermögensverwaltungskosten (TER-Kostenkonzepte)</b>	<b>20</b>
4.3	Direktaufsicht	20
	<b>4.3.1 Anlagestiftungen</b>	<b>20</b>
	<b>4.3.2 Stiftung Auffangeinrichtung BVG</b>	<b>21</b>
	<b>4.3.3 Sicherheitsfonds BVG</b>	<b>22</b>
<b>5</b>	<b>Ausblick und Ziele 2018</b>	<b>23</b>
5.1	Aufsicht über Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen	23
5.2	Zulassung von Vermögensverwaltern in der beruflichen Vorsorge	23
5.3	Technischer Zinssatz	23
<b>6</b>	<b>Statistik</b>	<b>24</b>
6.1	Die OAK BV als Behörde	24
	<b>6.1.1 Organigramm</b>	<b>24</b>
	<b>6.1.2 Personalbestand</b>	<b>25</b>
	<b>6.1.3 Jahresrechnung OAK BV per 31. Dezember 2017</b>	<b>25</b>
6.2	Regulierung	26
	<b>6.2.1 Weisungen</b>	<b>26</b>
	<b>6.2.2 Anhörungen</b>	<b>26</b>
6.3	Systemaufsicht	27
	<b>6.3.1 Aufsichtsbehörden</b>	<b>27</b>
	<b>6.3.2 Experten für berufliche Vorsorge</b>	<b>29</b>
	<b>6.3.3 Vermögensverwalter</b>	<b>29</b>
6.4	Direktaufsicht	29
	<b>6.4.1 Beaufsichtigte Anlagestiftungen</b>	<b>29</b>
<b>7</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>32</b>

# 1 Vorwort des Präsidenten

---

Zentrales Thema der beruflichen Vorsorge im Jahre 2017 bildete zweifellos die Eidgenössische Volksabstimmung vom 24. September über die „Altersvorsorge 2020“. Mit diesem an der Urne schliesslich gescheiterten Reformprojekt hätten nicht nur die AHV, sondern auch die berufliche Vorsorge an die sich verändernden wirtschaftlichen, finanziellen und demografischen Herausforderungen angepasst werden sollen. Im Bereich der zweiten Säule wäre insbesondere eine Herabsetzung des gesetzlichen Mindestumwandlungssatzes im Obligatorium überfällig.

Diese Problematik bleibt damit vorläufig ungelöst. Umso notwendiger ist es deshalb, die von der OAK BV im Berichtsjahr konsequent weitergeführte Risikoorientierung ihrer Aufsichtstätigkeit auch künftig fortzusetzen. Oberste Richtschnur bleibt dabei das finanzielle Gleichgewicht der zweiten Säule unserer Altersvorsorge. Die Kommission hat verschiedene Massnahmen zur Festigung der Systemsicherheit getroffen. Sie hat sich speziell für verbesserte qualitative Standards in den Bereichen der Tätigkeit der Experten für berufliche Vorsorge sowie der Revisionsstellen eingesetzt. Ein besonderes Augenmerk richtet die OAK BV auf die Führungsverantwortung der Stiftungsräte der Vorsorgeeinrichtungen; diese sollen von den Experten und Revisoren frühzeitig und umfassend über die finanzielle Lage ihrer Vorsorgeeinrichtung informiert werden und dadurch zeitgerecht die erforderlichen Dispositionen auf der Beitrags- und auf der Leistungsseite treffen. Diesbezüglich sind gegenüber früher deutliche Verbesserungen festzustellen.

Erfreulicherweise hat sich die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen dank dieser Risikoorientierung, aber auch dank der sehr erfreulichen Anlageergebnisse im Jahre 2017 gegenüber dem Vorjahr erneut verbessert. So sind die Deckungsgrade trotz Vornahme von weiteren Senkungen der technischen Zinssätze, das heisst der notwendigen Nachfinanzierung der laufenden Renten, gestiegen. Die Umwandlungssätze im überobligatorischen Bereich wurden weiter gesenkt.

Im Interesse der Systemsicherheit pflegt die OAK BV nach wie vor eine permanente Zusammenarbeit nicht nur mit den kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden, sondern mit allen Fachgremien und Verantwortungsträgern der beruflichen Vorsorge.

Die aktuell verbesserte Lage der Vorsorgeeinrichtungen darf nicht dazu verleiten, die Risiken der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung, der immer noch anhaltenden Tiefzinsphase, der Volatilität der Finanzmärkte sowie auch der nach wie vor steigenden Lebenserwartung der Menschen zu unterschätzen. Aufmerksamkeit erfordert ebenso der anhaltende Rückgang der Anzahl an firmeneigenen Vorsorgeeinrichtungen und der Trend zu immer grösseren und von der Struktur her komplexeren Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Systemrisiken der zweiten Säule mit dem Wandel der wirtschaftlichen, finanziellen und demografischen Gegebenheiten stetig erhöhen. Offensichtlich und dringend bleibt damit der gesetzgeberische Handlungsbedarf, insbesondere die Anpassung des gesetzlich festgelegten Umwandlungssatzes in der obligatorischen beruflichen Vorsorge.

**Dr. Pierre Triponez**  
**Präsident**

## 2 Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV

### 2.1 Ausgangslage

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV ist eine von Weisungen des Parlaments und des Bundesrates unabhängige Aufsichtsbehörde. Sie sorgt für eine einheitliche Aufsichtspraxis im System der beruflichen Vorsorge. Die OAK BV wird vollständig über Abgaben und Gebühren finanziert.

Die OAK BV übt die OBERAUFSICHT über die kantonalen und regionalen Direktaufichtsbehörden aus und ist diesen gegenüber weisungsbefugt. Direkt von der OAK BV beaufsichtigt werden die Anlagestiftungen sowie der Sicherheitsfonds BVG und die Stiftung Auffangeinrichtung BVG. Die OAK BV ist zudem die Zulassungsbehörde für die Experten für berufliche Vorsorge und die Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge. Die OAK BV verfügt über ein eigenes Sekretariat mit spezialisierten Fachkräften, welches die Geschäfte der Kommission vorbereitet, ihr Antrag stellt und ihre Entscheide vollzieht.

Die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge soll nicht nur repressiv ausgerichtet sein, sondern auch zunehmend risikobasierte Ansätze verfolgen. Eine die aktuelle und künftige Entwicklung aufnehmende, aber auch flexible und effiziente OBERAUFSICHTSPRAXIS ist angesichts der sozialpolitischen Bedeutung und der steigenden Komplexität der beruflichen Vorsorge unabdingbar.

Die Mitglieder der OBERAUFSICHTSKOMMISSION müssen unabhängige Sachverständige sein. Sie werden vom Bundesrat gewählt, dem auch die Kompetenz zukommt, das Geschäftsreglement der OAK BV zu genehmigen. Als OBERAUFSICHTSBEHÖRDE ist die OAK BV für einen einheitlichen Vollzug im Rahmen der bestehenden Gesetze verantwortlich. Für die Gesetzgebungsarbeiten im Bereich der beruflichen Vorsorge und die Systementwicklung ist das Bundesamt für Sozialversicherungen zuständig.

### 2.2 Kommission

#### 2.2.1 Zusammensetzung und Organisation der Kommission

Die OAK BV setzt sich aus sieben bis neun Personen zusammen. Aktuell besteht die Kommission aus acht Mitgliedern, die vom Bundesrat für eine Amtsdauer von vier Jahren bis Ende 2019 gewählt worden sind. Die Sozialpartner sind mit je einem Vertreter berücksichtigt. Die Kommissionsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Nebenamt im Rahmen eines 20%-Pensums aus. Die Vizepräsidentin ist mit einem Beschäftigungsgrad von 40% angestellt. Der Präsident verfügt über ein Pensum von 60%.

- **Pierre Triponez, Dr. iur., Präsident**  
alt-Nationalrat, ehemaliger Direktor des Schweizerischen Gewerbeverbands
- **Vera Kupper Staub, Dr. oec. publ., Vizepräsidentin**  
ehemalige Anlagechefin der Pensionskasse Stadt Zürich, ehemaliges ASIP-Vorstandsmitglied
- **André Dubey, Prof. Dr. prof. honoraire**  
Emeritierter Professor an der Universität Lausanne (sciences actuarielles)
- **Aldo Ferrari, eidg. dipl. Sozialversicherungsfachmann, Arbeitnehmervertreter**  
Vizepräsident UNIA
- **Kurt Gfeller, lic. rer. pol., Arbeitgebervertreter**  
Vizedirektor Schweizerischer Gewerbeverband
- **Thomas Hohl, Dr. iur.**  
ehemaliger Geschäftsführer der Migros-Pensionskasse, ehemaliges ASIP-Vorstandsmitglied
- **Peter Leibfried, Prof. Dr. oec.**  
Professor für Audit und Accounting an der Universität St. Gallen, Präsident der Fachkommission Swiss GAAP FER
- **Catherine Pietrini, dipl. Pensionskassenexpertin**  
ehemalige Senior Aktuarin bei Pittet Associés

Per 31. Dezember 2017 ist Herr Prof. André Dubey aus der Kommission ausgetreten. Der Bundesrat hat Herrn Prof. Joël Wagner, Professor an der Universität Lausanne (Aktuarswissenschaften), für die verbleibende Zeit der Amtsperiode 2016–2019 in die OAK BV gewählt.





v.l.n.r. Aldo Ferrari, Thomas Hohl, André Dubey, Vera Kupper Staub, Pierre Triponez, Peter Leibfried, Catherine Pietrini, Kurt Gfeller

Das Organisations- und Geschäftsreglement der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge vom 21. August 2012 (SR 831.403.42) regelt die Organisation, die Zuständigkeiten sowie den Vollzug der Aufgaben von Kommission und Sekretariat.

Im Berichtsjahr traf sich die Kommission zu zehn Kommissionssitzungen. Die Geschäfte wurden vom Sekretariat gemäss den von der Kommission festgelegten Prioritäten vorbereitet. In der Regel stellt das Sekretariat konkrete Anträge, über welche die Kommission entscheidet.

### **2.2.2 Strategische Ausrichtung und Ziele**

Übergeordnetes Ziel der OAK BV ist es, die finanziellen Interessen der Versicherten in der 2. Säule verantwortungsbewusst und zukunftsgerichtet wahrzunehmen und damit das Vertrauen in die berufliche Vorsorge zu stärken. Im Vordergrund steht dabei die systemische, langfristige Sicherung der beruflichen Vorsorge. Mit ihren in einen volkswirtschaftlichen und langfristig ausgerichteten Kontext eingebetteten Massnahmen und Entscheiden will die OAK BV konsequent zu einer Verbesserung der Systemsicherheit beitragen.

Die OAK BV hat sich für die Amtsperiode 2016–2019 die nachstehenden strategischen Ziele gesetzt:

- Durchsetzung einer einheitlichen und risikoorientierten Aufsicht im System der beruflichen Vorsorge
- Sicherstellung einer transparenten und glaubwürdigen Governance aller Akteure in der 2. Säule
- Stärkung der Kompetenz aller an der Durchführung der beruflichen Vorsorge beteiligten Personen und Institutionen
- Gewährleistung einer hohen Effizienz und Effektivität in der Direktaufsicht der OAK BV
- Bereitstellung von zielgerichteten Informationen zur beruflichen Vorsorge; insbesondere von zeitnahen Kennzahlen zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen

Die berufliche Vorsorge ist stark reguliert. Die OAK BV ist sich sehr wohl bewusst, dass zusätzliche Regulierung auch immer mit Aufwand und Kosten für die Beaufsichtigten verbunden sein kann, die letztlich die Versicherten tragen müssen. Die OAK BV orientiert sich deshalb in ihrer Regulierungstätigkeit vor allem an der langfristigen Wirksamkeit von Massnahmen und behält das Kosten-Nutzen-Verhältnis sehr genau im Auge.

### 2.2.3 Dialog mit den wichtigen Stakeholdern

Neben dem regelmässigen Kontakt mit den beaufsichtigten kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden besteht mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen ein institutionalisierter monatlicher Informationsaustausch. Das Sekretariat der OAK BV pflegt ausserdem mit der eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde RAB sowie mit der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA einen regelmässigen Informationsaustausch.

Die OAK BV führt des Weiteren einen regelmässigen Dialog mit den Organisationen und Verbänden aus dem Bereich der beruflichen Vorsorge und weiteren Interessierten:

Verbände von Beaufsichtigten:

- Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen (KGAST)

Weitere Organisationen und Verbände:

- EXPERTsuisse
- Fachkommission Swiss GAAP FER
- inter-pension
- PatronFonds
- Schweizerische Aktuarvereinigung (SAV)
- Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE)
- Schweizerischer Pensionskassenverband (ASIP)
- Schweizerischer Verband für Strukturierte Produkte (SVSP)
- Swiss Funds & Asset Management Association (SFAMA)
- Swiss Investment Consultants for Pension Funds (SWIC)
- The Swiss Private Equity & Corporate Finance Association (SECA)
- Treuhand|Suisse
- Verband schweizerischer Vermögensverwalter (VSV)
- Verein Vorsorge Schweiz (VVS)
- Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen (VQF)

### 2.2.4 Internationale Zusammenarbeit

Die „International Organisation of Pension Supervisors (IOPS)“ ist eine der OECD angegliederte Vereinigung von Aufsichtsbehörden aus rund 80 Ländern. Sie dient dem Dialog über Absichten und Ziele, dem Austausch von Informationen und setzt Standards zu bewährten Praktiken in der Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen. 2017 hat die OAK BV an drei Arbeitssitzungen teilgenommen. Aktuelle Themen sind die Aufsicht über die Anlagetätigkeit der Pensionskassen (insbesondere alternative Anlagen), die Auswirkungen der Digitalisierung im Finanzdienstleistungsbereich auf die Aufsichtstätigkeit sowie die Bewertung und Deklaration von projizierten Altersleistungen gegenüber den Versicherten.





Stehend v.l.n.r. Roman Saidel, Herbert Nufer, Selime Berk, Beat Zaugg, Lydia Studer, Manfred Hüsler, Maria Aquino Pereira, Dieter Schär, Marcel Wüthrich, Laetitia Franck, David Frauenfelder  
 Sitzend v.l.n.r. Judith Schweizer, Stefan Eggenberger, Isabelle Lambiel, Domenico Gullo, Cindy Mauroux, Adrian Wittwer, Miriam Häuselmann, Anton Nobs  
 Auf dem Bild fehlen: Martine Houstek, Daniel Jungo, Simone Stahl

## 2.3 Geschäftsstelle (Sekretariat)

### 2.3.1 Aufgaben der Geschäftsstelle

Das Sekretariat der OAK BV ist die Ansprechstelle der Kommission für Dritte und für die Vorbereitung und Umsetzung der Weisungen, Standards und aller übrigen Entscheide der Kommission verantwortlich. Es prüft die Jahresberichte und führt Inspektionen bei den kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden durch. Das Sekretariat führt das Register über

die zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge und die Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge. Es vollzieht die direkte Aufsicht über den Sicherheitsfonds BVG, die Stiftung Auffangeinrichtung BVG sowie die Anlagestiftungen.

### 2.3.2 Organisation der Geschäftsstelle

Das Sekretariat steht unter der Leitung von Manfred Hüsler, lic.iur., Direktor, und ist in folgende fünf Geschäftsbereiche gegliedert:

## **Audit**

### *Leitung:*

David Frauenfelder, dipl. Wirtschaftsprüfer

### *Hauptaufgaben:*

- Begleitung und Kontrolle der kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden im Hinblick auf eine einheitliche Anwendung des Bundesrechts;
- Ausarbeitung von Weisungen und Standards;
- Durchführung von Inspektionen bei kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden;
- Prüfung der Jahresberichte der kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden;
- Weiterentwicklung von Fachstandards und Mustervorlagen für die Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstellen;
- Fallspezifische Behandlung von komplexen Fragestellungen der Rechnungslegung und Revision;
- Vertretung der OAK BV in der Fachkommission Swiss GAAP FER (Beobachterstatus).

## **Direktaufsicht**

### *Leitung:*

Roman Saidel, lic. rer. pol., eidg. dipl. Finanzanalytiker und Vermögensverwalter (AZEK)

### *Hauptaufgaben:*

- Aufsicht über die Anlagestiftungen, den Sicherheitsfonds BVG und die Stiftung Auffangeinrichtung BVG;
- Prüfung der reglementarischen Grundlagen der beaufsichtigten Einrichtungen;
- Prüfung der jährlichen Berichterstattung / Einsichtnahme in Berichte des Experten und der Revisionsstelle;
- Prüfung der Voraussetzungen und Verfahren von Teilliquidationen bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG;
- Massnahmen zur Behebung von Mängeln;
- Prüfung von Massnahmen bei Unterdeckung;
- Prüfung von Produkten von Anlagestiftungen;
- Behandlung von Fachthemen aus dem Bereich Kapitalanlagen.

## **Risk Management**

### *Leitung:*

Stefan Eggenberger, dipl. math., Aktuar SAV, eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte

### *Hauptaufgaben:*

- Erstellung des Berichts zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen;
- Ausarbeitung von Weisungen und Standards;
- Evaluation risikoorientierter Prüfverfahren;
- Empfehlungen und Evaluation von Best Practice Regeln in den Bereichen Liability Management und Asset Management;
- Beurteilung von Fachstandards für die Experten für berufliche Vorsorge;
- Einsitznahme in der Prüfungskommission für Experten für berufliche Vorsorge;
- Mitarbeit bei der Prüfung der Jahresberichte sowie im Rahmen von Inspektionen bei kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden;
- Mitarbeit bei der Beaufsichtigung der Anlagestiftungen, der Stiftung Auffangeinrichtung BVG und des Sicherheitsfonds BVG, technische Prüfungen;
- Evaluation internationaler Entwicklungen (Aufsichtssysteme) und Einsitznahme in internationalen Gremien.

## **Recht**

### *Leitung:*

Lydia Studer, lic. iur., Fürsprecherin, stellvertretende Direktorin

### *Hauptaufgaben:*

- Ausarbeitung von Weisungen und Standards;
- Juristische Unterstützung der übrigen Bereiche bei Massnahmen zur Behebung von Mängeln;
- Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen sowie Verfügung der Zulassung und des Entzugs der Zulassung der Experten für berufliche Vorsorge;
- Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen sowie Verfügung der Zulassung und des Entzugs der Zulassung von Vermögensverwaltern;
- Juristische Unterstützung bei Inspektionen bei den kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden;
- Bearbeitung komplexer Rechtsfragen, welche im Hinblick auf die Durchführung einer einheitlichen Aufsichtspraxis von Bedeutung sind;
- Ausarbeitung von Verfügungen, Beschwerden und Vernehmlassungen;
- Führen und Sicherstellen der Protokollierung der Kommissionssitzungen;
- Prüfung der Gründungsvoraussetzungen bei Anlagestiftungen;

- Juristische Unterstützung bei der Beaufsichtigung der Anlagestiftungen, der Stiftung Auffangeinrichtung BVG und des Sicherheitsfonds BVG.

## Zentrale Dienste

### Leitung:

Anton Nobs, MAS Controlling

### Hauptaufgaben:

- Sicherstellen der administrativen Unterstützung des Präsidenten, der Kommissionsmitglieder, des Direktors, der Bereichsleitenden und der Mitarbeitenden;
- Sicherstellen aller Supportleistungen (Finanzen, Logistik, HR, IT, Internet, Übersetzungen, usw.).

## 2.4 Rechtliche Grundlagen

### 2.4.1 Gesetzliche Aufgaben

Die gesetzlichen Aufgaben der OAK BV nach Art. 64a BVG lassen sich in verschiedene Kategorien zusammenfassen:

- Die OAK BV übt die Oberaufsicht über die kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden aus und ist ihnen gegenüber weisungsbefugt
- Die OAK BV ist die Direktaufsichtsbehörde für die Anlagestiftungen, den Sicherheitsfonds BVG und die Stiftung Auffangeinrichtung BVG
- Die OAK BV ist die Zulassungsbehörde der Experten für berufliche Vorsorge und der Vermögensverwalter gemäss Art. 48f Abs. 5 BVV 2
- Die OAK BV ist weisungsbefugt gegenüber den Experten für berufliche Vorsorge sowie gegenüber den Revisionsstellen und sie kann Fachstandards anerkennen

Zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben stehen unterschiedliche Instrumente zur Verfügung wie der Erlass von Weisungen, Mitteilungen und Verfügungen sowie die Durchführung von Inspektionen.

### 2.4.2 Konsultationen

Die OAK BV wurde im Jahr 2017 im Rahmen von Ämterkonsultationen 22 Mal von anderen Verwaltungseinheiten oder Bundesämtern zu Geschäften angefragt, die in einem engeren oder weiteren Sinne mit der beruflichen Vorsorge zu tun

haben. Als Aufsichtsorgan verzichtet die OAK BV aus Prinzip auf Stellungnahmen zu vorgeschlagenen Gesetzes- und Verordnungsänderungen oder -neuerungen, ausser sie betreffen direkt die 2. Säule oder die Tätigkeit der OAK BV.

Die OAK BV hat sich im Rahmen der vom Bundesrat bereits 2016 eröffneten Ämterkonsultation erneut zum Entwurf zur Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule geäussert; sie begrüsst die Vorlage.

Das Sekretariat hat die Bestimmungen im Entwurf der Verordnung zur Reform der Altersvorsorge 2020, welche die 2. Säule betreffen, diskutiert und näher analysiert. Im Anschluss daran brachte das Sekretariat vor allem Bemerkungen formaler Art ein.

Stets aufmerksam verfolgt hat die OAK BV das Thema der Wahl unterschiedlicher Anlagestrategien innerhalb eines Vorsorgeplans einer Vorsorgeeinrichtung. Die Kommission wies darauf hin, dass in diesem Punkt verschiedentlich ein Präzisionsbedarf festgestellt wurde. Die Änderungen von Art. 1 Abs. 5 und Art. 1e Abs. 2 BVV 2, die per 1. Oktober 2017 in Kraft getreten sind, gehen in die von der OAK BV gewünschte Richtung. In Art. 1 Abs. 5 Bst. b BVV 2 wurde in Bezug auf die Angemessenheit bei einem Vorsorgeplan mit Wahl der Anlagestrategie ein Punkt näher präzisiert. Neu gilt ein Vorsorgeplan als angemessen, wenn, neben den in Art. 1 Abs. 2 Bst. b BVV 2 aufgeführten Voraussetzungen, bei der Berechnung des Höchstbetrages der Einkaufssumme keine höheren Beiträge als durchschnittlich 25 Prozent des versicherten Lohns pro mögliches Beitragsjahr ohne Aufzinsung berücksichtigt werden. Eine Diskussion, die immer wieder geführt wurde, bezog sich auf die Anzahl Anlagestrategien, die von Vorsorgeeinrichtungen angeboten werden dürfen. Mit dem neuen Art. 1e Abs. 2 BVV 2 wurde die Anzahl Anlagestrategien, die eine Vorsorgeeinrichtung anbieten darf, auf zehn beschränkt. Die OAK BV hat diese Präzisierungen zur Kenntnis genommen.

### 2.4.3 Projekt Revision ASV

Am 17. Februar 2017 und am 3. April 2017 fanden Besprechungen zwischen Vertretern des BSV, der KGAST und der OAK BV zur Anpassung der ASV statt. Diskussionsgrundlage bildete ein vom BSV erstellter Revisionsentwurf für die ASV. Vorgeschlagen werden Verstärkungen im Bereich der Governance und Erleichterungen im Bereich der Vermögensanlage (Anlagerichtlinien). Der Prozess ist noch nicht abgeschlossen.

## 3.1 Systemaufsicht

### 3.1.1 Finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen

Am 9. Mai 2017 hat die OAK BV den Bericht über die Erhebung zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen 2016 vorgestellt. Das Schwerpunktthema galt den Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen, wo derzeit knapp 60% der aktiv Versicherten versichert sind.

Der Swiss Performance Index (SPI) verlor im Jahr 2016 1.4%. In lokalen Währungen schlossen die meisten ausländischen Börsen das Jahr hingegen deutlich positiv ab. In der Schweiz lag die Jahresteuern bei 0%. Die gutgeschriebene Verzinsung der Sparkapitalien entsprach im Jahr 2016 deshalb in ihrer nominalen Höhe auch der real erhaltenen, d.h. teuerungsbereinigten Verzinsung. Die durchschnittliche erwirtschaftete Netto-Vermögensrendite aller Vorsorgeeinrichtungen betrug 3.7% (gegenüber nur 0.8% im Vorjahr). Die Deckungsgrade der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie haben sich im Durchschnitt um 0.3 Prozentpunkte auf 107.1% erhöht, obwohl sich auch die vorsichtiger Bewertung mit tieferen technischen Zinssätzen fortgesetzt hat. Per Ende 2016 wiesen 88% (Vorjahr: 87%) der privatrechtlichen und der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie einen Deckungsgrad von mindestens 100% aus. Der entsprechende Anteil bei den öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie, die mehrheitlich im System der Teilkapitalisierung operieren, betrug lediglich 4% (Vorjahr: 14%). Die im Bereich der Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie auffällige Veränderung ist auf eine Reduktion der technischen Zinssätze zurückzuführen.

Für das Berichtsjahr 2017 wurde die Umfrage zur finanziellen Lage zum sechsten Mal durchgeführt. Nach den ausgezeichneten Anlageerträgen im Jahr 2017 dürfte sich die finanzielle Situation der meisten Vorsorgeeinrichtungen verbessert haben. Damit wird wiederum finanzieller Spielraum zur Anpassung des technischen Zinssatzes geschaffen und die Erhöhung der Wertschwankungsreserven ermöglicht. Gleichzeitig war die berufliche Vorsorge im Jahr 2017 mit einem weiterhin tiefen Zinsniveau sowie der weiter ansteigenden Langlebigkeit konfrontiert. Die Ergebnisse der Erhebung per Ende 2017 sind auf der Internetseite der OAK BV [www.oak-bv.admin.ch](http://www.oak-bv.admin.ch) abrufbar.

### 3.1.2 Weisungen „Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge“

Mit dem Inkrafttreten der Strukturreform wurde die Kompetenz zum Erlass von Weisungen für die Aufsicht über die 2. Säule an die OAK BV übertragen. Dementsprechend hat der Bundesrat die Weisungen über Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge vom 27. Oktober 2004 per Ende 2017 aufgehoben.

Um den lückenlosen Übergang zu gewährleisten, hat die OAK BV die neuen Weisungen W-01/2017 über „Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge“ auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Die Weisungen der OAK BV stützen sich weitgehend auf jene des Bundesrates, wobei die Struktur angepasst wurde. Das Ziel dabei war es, die Aufgaben der einzelnen Aufsichtsakteure bei Unterdeckung einer Vorsorgeeinrichtung klar zu definieren. Zudem ist für die Höhe der Unterdeckung, im Gegensatz zu den früheren Weisungen, nicht mehr die Höhe des Deckungsgrades massgebend, sondern die Frage, ob die Vorsorgeeinrichtung die Unterdeckung ohne Sanierungsmassnahmen innerhalb von fünf Jahren seit der Feststellung der Unterdeckung beheben kann. Diese Methode fusst auf der Fachrichtlinie FRP 6 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten. Der Ansatz ist insbesondere deshalb sinnvoll, weil eine prozentual gleiche Unterdeckung bei einer Vorsorgeeinrichtung mit vielen aktiven Versicherten als „gering“ und bei einer Vorsorgeeinrichtung mit vielen Rentnerinnen und Rentnern und wenig Sanierungspotenzial als „erheblich“ eingestuft werden muss.

Die neuen Weisungen enthalten ausserdem eine Sonderbestimmung für Sammeleinrichtungen. Die Kommission hat sich bewusst für eine breite Definition entschieden, damit die Weisungen möglichst viele Vorsorgeeinrichtungen erfassen und den Versicherten so die grösstmögliche finanzielle Sicherheit geboten werden kann.

Ein Schwerpunkt lag zudem bei der Information. Dazu wurde ein Informationskonzept ausgearbeitet, das festlegt, wie und wie häufig jede Zielgruppe informiert werden soll.

### 3.1.3 Fachrichtlinien Experten für berufliche Vorsorge

Schwerpunktmässig hat sich die OAK BV 2017 mit der Fachrichtlinie FRP 4 (Bewertungsrichtlinie: Empfehlung des Experten zum technischen Zinssatz) beschäftigt. Dazu fand ein Treffen der OAK BV am 31. Januar 2017 mit einem Teil des Vorstands der Schweizerischen Kammer der Pensionskassenexperten (SKPE) statt. Die Delegation seitens der SKPE präsentierte den Stand der Ausarbeitung ihres Entwurfs einer neuen FRP 4 sowie den Zeitplan für die Inkraftsetzung. Die OAK BV nahm davon zustimmend Kenntnis und brachte ihrerseits noch wenige Anpassungsvorschläge ein. Anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der SKPE vom 27. April 2017 wurde den Kammermitgliedern jedoch ein überarbeiteter Entwurf vorgestellt, welcher die Anforderungen für eine Erhebung der Fachrichtlinie FRP 4 zum Mindeststandard nicht erfüllte. Auch weil die SKPE wiederholt den Wunsch äusserte, dass eine revidierte FRP 4 von der OAK BV zum Mindeststandard zu erheben sei, beschloss die Kommission anlässlich ihrer Sitzung vom 23. Mai 2017 Mindestanforderungen für eine Erhebung einer revidierten FRP 4 zum Mindeststandard. Im Wesentlichen handelte es sich dabei um die Mindestanforderungen an

- eine absolute Obergrenze für die Empfehlung des Experten zum technischen Zinssatz (Nettorendite abzüglich der Kosten für die Langlebigkeit);
- Transparenz bei allfälligen Zuschlägen, welche zu einer Ungleichbehandlung von aktiven Versicherten und Rentnern führen;
- eine minimale Präzisierung des Strukturabzugs für einen hohen Rentneranteil;
- eine fristgerechte Publikation der maximalen Risikoprämien aller wesentlichen Anlagekategorien.

Anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung der SKPE vom 24. November 2017 wurde den Kammermitgliedern ein Entwurf vorgelegt, welcher zwar die Mindeststandards der OAK BV erfüllte, aber im Plenum deutlich verworfen wurde. Die bisherige FRP 4, welche die Anforderungen an eine Erhebung zum Mindeststandard nicht erfüllt, bleibt damit weiter in Kraft und vorerst auch einziger Anhaltspunkt für die Empfehlung des Experten zum technischen Zinssatz. Die OAK BV plant für 2018 die Ausarbeitung von Weisungen im Sinne einer Rahmenrichtlinie zur Empfehlung des Experten für den technischen Zinssatz.

### 3.1.4 Risikokennzahlen

Anlässlich der Kommissionssitzung vom 23. Mai 2017 hat die Kommission einstimmig beschlossen, den Weisungsentwurf Risikokennzahlen bei den kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden, dem ASIP und der SKPE in eine Anhörung zu schicken. Im Rahmen einer öffentlichen Publikation auf der Internetseite der OAK BV konnten auch weitere interessierte Kreise Feedback zum Weisungsentwurf abgeben. Die Anhörung wurde am 15. Juni 2017 gestartet mit Frist bis 18. August 2017. Im Rahmen dieser Anhörung gingen bei der OAK BV 14 Stellungnahmen ein, die mehrheitlich die Einführung allgemein verbindlicher Risikokennzahlen kritisierten. Mehrfach geäusserte Kritikpunkte waren eine fehlende gesetzliche Grundlage, ein negatives Verhältnis zwischen Ertrag und Aufwand sowie die Tatsache, dass fast alle geplanten Risikokennzahlen grundsätzlich bereits der Jahresrechnung entnommen resp. daraus berechnet werden können. In den Antwortschreiben aus der Anhörung fand nur selten eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem geplanten Set von Risikokennzahlen statt. Soweit eine inhaltliche Auseinandersetzung stattfand, wurde weder das geplante Set kritisiert noch wurden mehr oder weniger Kennzahlen gefordert.

Nach Sichtung und Gewichtung der Ergebnisse der Anhörung entschied die OAK BV, eine vertiefte Überprüfung des Weisungsentwurfs vorzunehmen und die auf den 1. Januar 2018 geplante Inkraftsetzung der Weisungen Risikokennzahlen vorläufig auszusetzen.

Die OAK BV hat hingegen ein Formular „Risikokennzahlen“ auf der Basis der geplanten Weisungen auf der Internetseite veröffentlicht. Damit können interessierte Vorsorgeeinrichtungen das Formular „Risikokennzahlen“ zur risikoorientierten Führung und zu einem Risikodialog vorerst auf freiwilliger Basis verwenden.

### 3.1.5 Rentnerkassen

Das Bundesgericht befasste sich in einem Entscheid vom 16. Mai 2017 (9C\_612/2016, 9C\_667/2016) mit der Frage, wann ein Vorsorgewerk als nicht mehr sanierbar gilt und welches die Interventionsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden in solchen Fällen sind. Die OAK BV hatte gestützt auf Art. 74 Abs. 4 BVG gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Beschwerde erhoben. Die OAK BV vertrat die Auffassung, dass bei reinen Rentenvorsorgewerken resp. reinen Rentenkassen, die



längerfristig nicht mehr sanierbar sind, die Aufsichtsbehörden die Möglichkeit haben müssen, in Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsfonds BVG, frühzeitig zu intervenieren und die Aufhebung zu veranlassen. Da die Rentner praktisch nicht zur Sanierung einer Kasse beigezogen werden können und der Sicherheitsfonds BVG im Falle der Unmöglichkeit der Sanierung die Leistungen bis zum anderthalbfachen Betrag des oberen Grenzbetrages sicherstellen muss, kann sich daraus ein relativ risikoloses und damit interessantes Geschäftsmodell ergeben, zumal die Erhebung von Verwaltungskostenbeiträgen gesetzlich nicht beschränkt ist. Um Missbrauchstatbestände zu verhindern, wäre es deshalb sinnvoll, wenn der Sicherheitsfonds BVG bei bestimmten Konstellationen absehbarer Sanierungsunfähigkeit Rentenbestände frühzeitig übernehmen könnte. Gemäss Bundesgericht ist jedoch Art. 25 Abs. 1 SFV so auszulegen, dass die Tatbestandsvoraussetzungen für die Zahlungsunfähigkeit (fällige Leistungen können nicht erbracht werden und eine Sanierung ist nicht mehr möglich) kumulativ erfüllt sein müssen. Auch wenn eine Sanierung längerfristig nicht mehr möglich ist, ist die Zahlungsunfähigkeit gemäss Art. 25 Abs. 1 SFV noch nicht erfüllt. „Eine Änderung in der Verknüpfung der beiden Tatbestandsvoraussetzungen – von „und“ zu „oder“ – lässt sich daraus nicht ableiten.“

Die OAK BV hat sich Mitte Jahr mit dem BSV als gesetzgebungsvorbereitende Instanz sowie mit Vertretern des Sicherheitsfonds BVG getroffen, um das Urteil zu analysieren und die Möglichkeiten einer Gesetzesänderung zur Thematik zu diskutieren. Die OAK BV ist der festen Überzeugung, dass hier unbedingter Handlungsbedarf besteht.

### **3.1.6 Unabhängigkeit der kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden**

Die kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden müssen als öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestaltet sein und dürfen in ihrer Tätigkeit keinen Weisungen des Trägerkantons unterliegen. Nicht alle Aufsichtsbehörden erfüllen gegenwärtig diese Anforderungen. Bei drei Aufsichtsbehörden (Autorité de surveillance LPP et des fondations de Suisse occidentale, Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht sowie Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht) ist das oberste Organ ausschliesslich durch Mitglieder der Regierungsräte der Trägerkantone besetzt. Die OAK BV hat gegenüber den betroffenen Aufsichtsbehörden mehrfach kommuniziert, dass eine Besetzung des obersten Organs mit kantonalen Regierungsmitgliedern den Anforderungen einer

unabhängigen Aufsichtsbehörde zuwiderläuft. Der Bundesrat vertritt gemäss Medienmitteilung vom 11. Dezember 2015 die Meinung, dass die Unabhängigkeit der kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden sichergestellt werden soll, indem die obersten Organe nicht mehr durch kantonale Regierungsmitglieder besetzt werden dürfen. Dieses Anliegen ist Bestandteil der Vorlage zur Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule. Derzeit wertet das BSV die Antworten des Vernehmlassungsverfahrens zu diesem Geschäft aus. Der Bundesrat wird die Botschaft voraussichtlich im vierten Quartal 2018 verabschieden, nachdem er der BVG-Kommission den Gesetzesentwurf und die Botschaft unterbreitet hat.

Als Gegenentwurf zur Bundesratsvorlage wurde am 7. Juni 2016 die parlamentarische Initiative Kuprecht „Stärkung der Kantonsautonomie bei den regionalen Stiftungsaufsichten über das BVG“ (16.439) eingereicht. Die Initiative verlangt u.a. eine Stärkung der Autonomie der kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden und will, dass Magistratspersonen aus den kantonalen Regierungen Mitglied im obersten Organ der Aufsichtsbehörde sein dürfen. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates hat sich am 8. September 2017 mit der Initiative befasst und einstimmig beschlossen, deren Behandlung zu sistieren, da sie davon ausgeht, dass im Rahmen der Prüfung der Botschaft zur Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule eine Lösung gefunden werden kann.

### **3.1.7 Qualitätssicherung in der Revision nach BVG**

Die definitiven Weisungen W – 03/2016 „Qualitätssicherung in der Revision nach BVG“ sehen vor, dass der leitende Revisor pro Kalenderjahr mindestens 50 verrechenbare Prüfstunden für vom Geltungsbereich erfasste Einrichtungen sowie mindestens vier Stunden fachspezifische Weiterbildung nachweisen können muss. Die Weisungen sind am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Vorgesehen ist eine Übergangsfrist von zwei Jahren, um den Mindestanforderungen hinsichtlich Erfahrung aus praktischer Tätigkeit und Weiterbildung zu genügen. Somit gelten die neuen Anforderungen ab dem 1. Januar 2019. Die Weisungen beinhalten Vorgaben über das Meldeverfahren an die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) bei allfälligen Missständen in Revisionsunternehmen oder bei der Durchführung von Revisionsdienstleistungen gemäss Art. 52c BVG.



Im Zusammenhang mit der Erarbeitung einer früheren Fassung der Weisungen wurde am 28. September 2016 von Nationalrat Ettlín das Postulat „Keine neue Soft-Regulierung durch die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge“ (16.3733) eingereicht. Der Bundesrat wurde damit beauftragt zu prüfen, ob die OAK BV befugt ist, eine Weisung über Anforderungen an die Revisionsstellen zu erlassen. Das Postulat wurde am 6. Dezember 2016 vom Ständerat angenommen. Die Behandlung des Postulats ist noch hängig.

Zur Verbesserung der Revisionsqualität im BVG hat die OAK BV mittels der Weisungen W-04/2013 „Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle“ einheitliche Anforderungen für die Arbeiten der Revisionsstellen erlassen. Die regelmässig stattfindenden Treffen mit dem Expertenverband EXPERT-suisse dienen u.a. dazu, den Prüfungshinweis 40 sowie die Berichtsmuster zu überarbeiten.

### **3.1.8 Teilliquidationen**

Zur Erörterung der Problematik von Teilliquidationen besteht eine von der OAK BV eingesetzte Arbeitsgruppe mit einer Vertretung der SKPE, des ASIP und der kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden. Im Berichtsjahr 2017 fand keine Sitzung dieser Arbeitsgruppe statt, hingegen hat die OAK BV einen Fragebogen an die kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden versandt, um empirische Angaben von den Aufsichtsbehörden zu erhalten. Die Auswertung dieser Fragebogen hat ergeben, dass sich die Problematik für die Aufsichtsbehörden stark entschärft hat. Einerseits hat die Rechtsprechung gewisse offene Fragen geklärt und andererseits liessen sich gewisse Unzulänglichkeiten des Systems nur über eine Gesetzesänderung realisieren. Zudem stehen für die kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden andere Themen im Vordergrund. Die Arbeitsgruppe Teilliquidation wird deshalb nicht mehr aktiv weitergeführt sondern nur bei Bedarf, d.h. wenn in der Umsetzung der Vorschriften Probleme entstehen.

### **3.1.9 Aufsicht über die Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen**

Seit der Einführung des BVG hat sich das wirtschaftliche Umfeld der beruflichen Vorsorge stark gewandelt. Die Anzahl der firmeneigenen Vorsorgeeinrichtungen nimmt kontinuierlich ab, und die Arbeitgeber schliessen sich den grossen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen an. Diese teilweise

komplexen Einrichtungen sind jedoch nicht spezifisch geregelt. Dadurch tauchen neue Probleme auf, vor allem im Falle einer Unterdeckung. Zudem sind diese Einrichtungen in einem konkurrierenden Marktumfeld tätig, was sich beispielsweise positiv auf die Kosten auswirken kann, aber im Vergleich zu firmeneigenen Vorsorgeeinrichtungen auch ein anderes Risikoverhalten zur Folge haben kann. Um ihre Attraktivität auf dem Markt zu erhöhen, könnten Vorsorgeeinrichtungen sich dazu verleiten lassen, einen zu hohen Umwandlungssatz oder eine zu hohe Verzinsung der Altersguthaben anzubieten, was die langfristige Stabilität der Einrichtung beeinträchtigen könnte.

Die OAK BV ist sich der Bedeutung der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen und der mit diesen Einrichtungsformen verbundenen Risiken bewusst. Die Anforderungen an die Governance, die Transparenz und die Finanzierungssicherheit sind an die komplexen Strukturen dieser Einrichtungen anzupassen. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe mit den kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden wurden offene Fragen aufgegriffen und sinnvolle Massnahmen, die im Rahmen des geltenden Rechts umgesetzt werden können, eingehend diskutiert.

## **3.2 Governance und Transparenz**

### **3.2.1 Wohlfahrtsfonds**

Die OAK BV hat sich seit dem Erlass der Weisungen W-02/2016 „Wohlfahrtsfonds gemäss Art. 89a Abs. 7 ZGB“ vom 20. Oktober 2016 mit verschiedenen noch offenen Fragen befasst. Dazu hat sie sich mit dem Verband PatronFonds am 22. Mai 2017 ausgetauscht.

Die umstrittene Frage, welche Leistungen unter der Zwecksetzung von Wohlfahrtsfonds subsumiert werden können, wurde im Berichtsjahr sowohl anlässlich einer Kommissionsitzung wie auch mit den kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden besprochen. Dabei hat sich herausgestellt, dass die Definition des Zwecks insbesondere über die kantonalen Steuerbehörden geprägt wird. Eine mögliche Zweck-erweiterung ist deshalb mit den kantonalen Steuerbehörden bzw. mit der Arbeitsgruppe Vorsorge der Schweizerische Steuerkonferenz SSK zu klären.

## 3.2.2 Experten für berufliche Vorsorge

### 3.2.2.1 Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge

Gemäss Art. 52d Abs. 1 BVG bedürfen Experten für berufliche Vorsorge seit dem 1. Januar 2012 der Zulassung durch die OAK BV. Im Jahr 2017 wurden insgesamt vier natürliche Personen und zwei juristische Personen als Experten für berufliche Vorsorge zugelassen. Alle eingereichten Gesuche konnten gutgeheissen werden.

Entsprechend Art. 52d Abs. 3 BVG hat die OAK BV die Voraussetzungen für die Zulassung in den Weisungen W-01/2012 „Zulassung von Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge“ näher umschrieben. Seit Inkrafttreten der Strukturreform hat sich ein gewisser Anpassungsbedarf ergeben. Insbesondere die Übergangsbestimmungen sind nicht mehr aktuell. Die OAK BV ist daher daran, die Weisungen zu überarbeiten und beabsichtigt, im Jahr 2018 einen angepassten Entwurf in die Anhörung zu geben.

Die Liste der zugelassenen natürlichen Personen und diejenige der zugelassenen juristischen Personen sind über die Internetseite der OAK BV [www.oak-bv.admin.ch](http://www.oak-bv.admin.ch) abrufbar.

### 3.2.2.2 Unabhängigkeit des Experten für berufliche Vorsorge

Im Jahr 2013 hat die OAK BV die Weisungen W – 03/2013 „Unabhängigkeit des Experten für berufliche Vorsorge“ erlassen. Gemäss diesen Weisungen, die am 1. Januar 2014 in Kraft getreten sind, ist mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar, wenn der Experte einer Vorsorgeeinrichtung zugleich Destinatar derselben Vorsorgeeinrichtung ist. Weiter präzisieren die Weisungen, dass es mit der Unabhängigkeit ebenfalls nicht vereinbar ist, wenn der Experte der Vorsorgeeinrichtung eine juristische Person ist und zugleich bei der derselben Vorsorgeeinrichtung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge angeschlossen ist.

Im Jahr 2015 ist eine kantonale Aufsichtsbehörde an eine ihr unterstellte Sammelstiftung gelangt, um die Unabhängigkeit des Experten für berufliche Vorsorge zu klären. In der Folge stellte die Aufsichtsbehörde mittels Verfügung fest, dass der Experte der Stiftung die Anforderungen der Weisungen, welche die in Art. 40 BVV 2 enthaltenen Regeln konkretisieren, nicht erfüllt. Der Experte wurde angewiesen, die Ursache, die seine Unabhängigkeit gegenüber der Sammelstiftung in Frage stellt, zu beseitigen oder das Expertenmandat niederzulegen.

Der Experte hat gegen die Verfügung beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) Beschwerde erhoben und geltend gemacht, die OAK BV sei nicht befugt, eine weitere Anforderung an die Unabhängigkeit gegenüber Experten für berufliche Vorsorge zu stellen. Damit habe sie das Legalitätsprinzip verletzt.

In seinem Urteil vom 10. Juli 2017 (A-4357/2015) ruft das BVGer zunächst in Erinnerung, dass die Verwaltung – im konkreten Fall die OAK BV – zur Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung die Auslegung gesetzlicher Vorschriften in Verwaltungsverordnungen (Weisungen, Kreisschreiben, Anweisungen) erläutern kann (E. 2.5). Weiter führt das BVGer aus, dass sich die Einschränkung im vorliegenden Fall nicht aus den fraglichen Weisungen ableitet, sondern direkt aus dem Gesetz, insbesondere aus dem Begriff der dem Anschein nach beeinträchtigten Unabhängigkeit, der in Art. 40 BVV 2 verankert ist (E. 7.4). Das BVGer hat deshalb die Beschwerde des Experten abgewiesen.

## 3.2.3 Zulassung von unabhängigen Vermögensverwaltern

Die OAK BV ist seit dem Jahr 2014 Zulassungsbehörde für die Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge. Diese Aufgabe nimmt sie nur vorübergehend wahr, bis gestützt auf das neue Finanzinstitutsgesetz (FINIG) diese Aufgabe von der FINMA bzw. noch zu errichtenden Aufsichtsorganisation übernommen wird. Die OAK BV nimmt im Rahmen des Zulassungsverfahrens eine Gewährsprüfung vor, für eine laufende Aufsicht über die Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge durch die OAK BV besteht keine gesetzliche Grundlage.

Die Zulassung als Vermögensverwalter der OAK BV gilt für drei Jahre. Da ab Mitte 2017 die Mehrheit der ab dem Jahr 2014 zugelassenen Vermögensverwalter ein Gesuch um Erneuerung der Zulassung einzureichen haben, hat die OAK BV die Weisungen W-01/2014 „Zulassung von Vermögensverwaltern in der beruflichen Vorsorge“ revidiert. Ziele der Revision waren, die Voraussetzungen zu schaffen, um die Zulassungsgesuche effizienter und kostengünstiger, aber dennoch in hoher Qualität zu erledigen. Die Anpassung wurde nach durchgeführter Anhörung auf den 23. März 2017 in Kraft gesetzt. Ebenfalls wurden die angepassten Versionen der Gesuchsformulare und des Prüfungsauftrages für den Revisionsexperten auf der Internetseite der OAK BV aufgeschaltet.

Die zweite Zulassungsrunde hat begonnen. Im Berichtsjahr sind 52 Erneuerungsgesuche sowie sechs Neuzulassungen eingegangen. 30 Erneuerungsgesuche konnten bereits vollständig bearbeitet und gutgeheissen werden.

### **3.2.4 Arbeitsgruppen FIDLEG/FINIG**

Am 4. November 2015 hat der Bundesrat die Botschaft zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und zum Finanzinstitutsgesetz (FINIG) gutgeheissen und die beiden Gesetzesentwürfe dem Parlament unterbreitet. Das FIDLEG und das FINIG sind Teil der neuen Finanzmarktarchitektur. Beide Gesetze haben zum Ziel, einheitliche Wettbewerbsbedingungen für Finanzintermediäre zu schaffen und den Kundenschutz zu verbessern.

Das FIDLEG enthält Regeln für das Angebot von Finanzdienstleistungen und den Vertrieb von Finanzinstrumenten. Das FINIG regelt die Bewilligung und die organisatorischen Anforderungen für prudenziell (behördlich) beaufsichtigte Finanzinstitute. Neu sollen Vermögensverwalter von Vorsorgevermögen einer einheitlichen Regulierung durch das FINIG unterstellt werden. Die in Art. 48f BVV 2 enthaltene Aufgabe der Zulassung von Vermögensverwaltern in der beruflichen Vorsorge durch die OAK BV entfällt mit Inkrafttreten des FINIG. Die Vorlagen befinden sich in der parlamentarischen Beratung. Beide Gesetze dürften frühestens 2019 in Kraft treten.

Obwohl die beiden Erlasse im Wortlaut noch nicht definitiv feststehen, wurden die Projektarbeiten für die Vollzugsbestimmungen aufgrund ihres erheblichen Umfangs bereits eingeleitet. Ziel ist es, im Jahr 2018 Verordnungen in die Vernehmlassung zu schicken, die transparent entstanden sind und die so weit wie möglich auf einem gemeinsamen Verständnis von Behörden und Branche gründen. Geleitet wird das Projekt vom Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen (SIF). Dieses hat die OAK BV angefragt, sich in einer aus entsprechenden Vertretern von Behörden und der Branche zusammengesetzten Arbeitsgruppe zu beteiligen.

Seit Juli 2017 tagt die Arbeitsgruppe in monatlichen Abständen und bis Ende Oktober 2017 konnten bereits die Inputs zu den in den Verordnungen abzuhandelnden Themenbereichen eingegeben werden. Die OAK BV und das BSV gehen dabei gemeinsam die relevanten Themen aus dem Bereich der beruflichen Vorsorge an und bringen ihre Ansicht ein. Dabei

wird insbesondere Wert auf eine einheitliche Verwendung der spezifischen vorsorgerechtlichen Konzepte sowie die Beibehaltung des bis anhin gewährten Schutzes der Versicherten gelegt. Ebenfalls von Relevanz ist die Abstimmung des Überganges der von der OAK BV zugelassenen Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge zur FINMA bzw. zu den neu zu gründenden Aufsichtsorganisationen.

In Anbetracht der im FINIG vorgesehenen Übergangsfristen betreffend der Bewilligung/Beaufsichtigung der Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge bedeutet dies für die OAK BV, dass deren Zuständigkeit in den nächsten Jahren grundsätzlich noch bestehen bleiben dürfte. Relevant für die Zulassung der Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge ist, dass es einen nahtlosen Übergang von der OAK BV zur FINMA gibt. Dies hat für die OAK BV anlässlich der Ausarbeitung der Übergangsbestimmungen oberste Priorität.

## **3.3 Direktaufsicht**

### **3.3.1 Direktkontakt mit Beaufsichtigten**

Die OAK BV pflegte einen intensiven Kontakt mit den direkt von ihr beaufsichtigten Anlagestiftungen, dem Sicherheitsfonds BVG und der Stiftung Auffangeinrichtung BVG. Ziel der OAK BV ist dabei, Tendenzen und Marktentwicklungen in einem sich rasch verändernden Umfeld möglichst frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig adäquate Lösungen für neue Fragestellungen zu erarbeiten und damit die Effizienz und Effektivität der Direktaufsicht der OAK BV zu steigern.

Im Berichtsjahr fanden je zwei Aufsichtstreffen mit dem Sicherheitsfonds BVG und der Stiftung Auffangeinrichtung BVG statt. Ausserdem traf sich die OAK BV mit der Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen KGAST. Die OAK BV nimmt regelmässig auch an den Anlegerversammlungen der Beaufsichtigten teil, um den Austausch mit Vertretern der Anlagestiftungen, aber auch mit den Anlegern sicherzustellen.

### **3.3.2 Anforderungen an Anlagestiftungen**

Mit den am 1. September 2016 in Kraft getretenen Weisungen W-01/2016 „Anforderungen an Anlagestiftungen“ sind personelle Wechsel von Personen mit Entscheidungsbefugnissen

auf den dafür vorgesehenen Formularen umgehend zu melden. Die neu für eine Anlagestiftung tätigen Personen haben den Meldungen die erforderlichen Dokumente (Pass oder ID, aktueller Lebenslauf mit Belegen, aktueller Strafregister- und Betreibungsauszug, diverse Erklärungen) beizulegen. Diese neue Praxis erhöht die Sicherheit für die Einhaltung der Gewährsvorschriften erheblich, führt aber zu einem höheren Arbeitsanfall sowohl bei der OAK BV als auch bei den Beaufsichtigten. Einerseits ist die Anzahl von Mutationen beträchtlich, andererseits stellen sich oft Detailfragen, die einzelfallbezogen beurteilt werden müssen. Als besonders arbeitsintensiv erweisen sich Meldungen von Personen mit ausländischem Wohnsitz. Der Umfang der den Meldungen beizulegenden Dokumente stösst bei den Beaufsichtigten nur vereinzelt auf Kritik.

### **3.3.3 Arbeitsgruppe Zukunftsfonds**

Am 12. Dezember 2013 wurde die Motion Graber „Langfristanlagen von Pensionskassen in zukunftssträchtige Technologien und Schaffung eines Zukunftsfonds Schweiz“ (13.4184) eingereicht. Diese Motion beauftragt den Bundesrat, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit Vorsorgeeinrichtungen in der Lage sind, in zukunftsgerichtete Anlagen zu investieren. Ausserdem wird der Bundesrat eingeladen, einen privatwirtschaftlich organisierten und gehaltenen Zukunftsfonds Schweiz zu initiieren, welcher auf Wunsch der Vorsorgeeinrichtungen deren zukunftssträchtige Anlagen zur Betreuung übernimmt.

Zur Beantwortung der Motion wurde eine interdepartementale Arbeitsgruppe mit Vertretern des SIF, der ESTV, des Seco, des BFE und der OAK BV unter der Federführung des BSV eingesetzt.

Im 2017 fand ein weiterer Workshop mit Vertretern von Pensionskassen und Venture-Capital Anbietern unter der Leitung des BSV statt.

# 4 Operative Aufsichtstätigkeit

---

## 4.1 Oberaufsicht über die kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden

### 4.1.1 Prüfung Jahresberichte

Gestützt auf Art. 64a Abs. 1 Bst. b BVG hat die OAK BV die Jahresberichte der Aufsichtsbehörden geprüft. Alle Jahresberichte 2016 der Aufsichtsbehörden entsprechen den geltenden Weisungen. Gemäss revidierten Weisungen W – 02/2012 „Standard für Jahresberichte der Aufsichtsbehörden“ muss ab den Jahresberichten 2017 eine gesonderte Erfolgsrechnung ausgewiesen werden, die ausschliesslich die Aufwendungen und Erträge betreffend die Aufsichtstätigkeit über die berufliche Vorsorge beinhaltet. Des Weiteren werden detailliertere Beschreibungen der Organisation der Aufsicht, des internen Kontrollsystems und der Qualitätskontrollen gefordert. Einige Aufsichtsbehörden haben diese Vorgaben bereits für den Jahresbericht 2016 angewandt, andere haben der OAK BV mitgeteilt, wie sie für den Jahresbericht 2017 verfahren wollen, um die Normen einzuhalten.

### 4.1.2 Regelmässige Treffen

Im Jahr 2017 hat sich die OAK BV viermal mit allen Aufsichtsbehörden getroffen. Der OAK BV dienen diese Treffen dazu, Weisungsentwürfe vorzustellen und deren Auswirkungen auf die Praxis zu diskutieren. Ausserdem sollen die Treffen den gegenseitigen Informationsaustausch und die Zusammenarbeit fördern und zur Vereinheitlichung der Aufsichtstätigkeit beitragen. Mit den kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden bestehen zudem zwei Arbeitsgruppen: Die „technische Arbeitsgruppe“ befasst sich mit der Weiterentwicklung der risikoorientierten Aufsicht, die „Arbeitsgruppe Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen“ mit Fragen, die sich bei der Beaufsichtigung dieser Einrichtungen stellen.

## 4.2 Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung

### 4.2.1 Revisionsstellen

Im Hinblick auf die Änderung der Weisungen W-01/2014 „Zulassung von Vermögensverwaltern in der beruflichen Vorsorge“ und das Inkrafttreten der Weisungen W-01/2017 „Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge“ haben sich die OAK BV und der Expertenverband EXPERTsuisse im Berichtsjahr mehrere Male getroffen. Zudem fand ein Gedanken- und Informationsaustausch statt, bei dem es u.a. um die Aktualisierung des Prüfungshinweises 40 (PH 40) und die Anpassung der entsprechenden Berichtsmuster ging.

Am 1. April 2016 traten die neuen Bestimmungen von Art. 89a ZGB in Kraft. Hauptziel der Gesetzesanpassungen im Rahmen der parlamentarischen Initiative Pelli „Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen“ (11.457) war, den hohen administrativen Aufwand zur Einhaltung aller Vorgaben der beruflichen Vorsorge zu reduzieren. Für Wohlfahrtsfonds gelten künftig weniger Bestimmungen. Deshalb hat der Expertenverband EXPERTsuisse den Prüfungshinweis 40 „Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Vorsorgeeinrichtung“ angepasst und die Berichtsmuster ergänzt.

Am 4. Dezember 2015 hat der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) damit beauftragt, die Notwendigkeit einer Anpassung des Obligationenrechts in Bezug auf revisions- und aufsichtsrechtliche Vorschriften zu prüfen, um den Entwicklungen in der EU in diesem Bereich Rechnung zu tragen. Die OAK BV hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass bei der Zulassung und Beaufsichtigung der Revisoren von Vorsorgeeinrichtungen Handlungsbedarf besteht. Sie vertritt den Standpunkt, dass für die Zulassung und Beaufsichtigung nicht ausschliesslich die RAB zuständig sein sollte, sondern im Rahmen der Abklärungen alternative Lösungen in Betracht zu ziehen sind. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 8. November 2017 den Bericht zum gesetzgeberischen Handlungsbedarf in diesem Bereich zur Kenntnis genommen und das EJPD damit beauftragt, gemeinsam mit anderen Bundesstellen die sieben Empfehlungen aus dem Bericht eingehender zu prüfen. Eine Empfehlung betrifft das BVG, genauer gesagt die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisoren von Vorsorgeeinrichtungen. Die OAK BV wird ihre Anliegen im Rahmen des Projekts einbringen.

## 4.2.2 Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde RAB

Die OAK BV ist daran interessiert, ihre Aufsichtstätigkeit mit anderen Aufsichtsbehörden zu koordinieren. Mit der RAB findet daher ein regelmässiger Austausch statt. Bei diesem Austausch steht die Besprechung revisionsrelevanter Fragestellungen im Bereich der Prüfung von Vorsorgeeinrichtungen und anderen Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, im Vordergrund. Im Jahr 2017 konzentrierten sich die Arbeiten auf die Meldungen der kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden über allfällige Missstände in Revisionsunternehmen oder bei der Durchführung von Revisionsdienstleistungen gemäss Art. 52c BVG.

## 4.2.3 Vermögensverwaltungskosten (TER-Kostenkonzepte)

Die Weisungen W-02/2013 „Ausweis der Vermögensverwaltungskosten“ geben vor, wie Vorsorgeeinrichtungen die innerhalb von Kollektivanlagen anfallenden Kosten in ihrer Jahresrechnung ausweisen müssen. Mit diesen Bestimmungen hat die OAK BV massgeblich zur Verbesserung der Transparenz bei den Vermögensverwaltungskosten beigetragen. Im Jahr 2017 fanden Gespräche zu bestehenden und zu einem geplanten neuen Kostenkonzept statt. Es wurden keine bestehenden Kostenkonzepte revidiert und keine zusätzlichen neuen Kostenkonzepte genehmigt.

## 4.3 Direktaufsicht

### 4.3.1 Anlagestiftungen

#### 4.3.1.1 Gründung von Anlagestiftungen

Das Interesse an Gründungen von Anlagestiftungen war auch im Berichtsjahr wiederum gross. Im Jahr 2017 waren bei der OAK BV sieben Gründungsgesuche hängig, von denen vier mit der Aufsichtsübernahme nach vollzogener Gründung abgeschlossen werden konnten. Drei der neu gegründeten Stiftungen sind Immobilien-Anlagestiftungen. Der Trend hin zu Angeboten für Immobilienanlagen hat somit ungebrochen angehalten. In Anbetracht des hohen Preisniveaus am Immobilienmarkt ist es aus Sicht der OAK BV jedoch ungewiss, ob all diese Einrichtungen künftig in der Lage sein werden, ansprechende Renditen zu erzielen. Die OAK BV ist unabhängig von

solchen Überlegungen verpflichtet, Gründungsgesuche zu prüfen und, soweit sie die gesetzlichen Gründungsanforderungen erfüllen, die Aufsicht zu übernehmen.

#### 4.3.1.2 Neue Anlagegruppen

Wie in den Vorjahren war zu beobachten, dass die Einrichtungen aufgrund des tiefen Zinsniveaus alternative Anlagemöglichkeiten suchten. Jedenfalls war dies auf der Angebotsseite der Anlagestiftungen klar zu erkennen. Im Berichtsjahr wurden diverse Anlagegruppen im Bereich alternativer Anlagen (v.a. Private Equity) lanciert. Erwähnenswert sind die neu lancierten Anlagegruppen, welche in hypothekarisch gesicherte Darlehen (Anlagen nach Art. 53 Abs. 1 Bst. b Ziff. 6 BVV 2) investieren. Die Anbieter erwarten, dass trotz tiefem Zinsniveau und nach Abzug der Kosten mit Hypotheken noch eine positive Rendite erwirtschaftet werden kann.

Zudem versuchten verschiedene Anlagestiftungen, die nach wie vor vorhandene Nachfrage nach Immobilien mittels neuen Anlagegruppen oder mittels Öffnungen von bisher geschlossenen Immobilien-Anlagegruppen zu befriedigen.

#### 4.3.1.3 Verfahren

Im Berichtsjahr hat die OAK BV zwei Fusionen von Anlagestiftungen genehmigt. Die Fusionen sind vollzogen.

Bezüglich der Durchsetzung von Anlagevorschriften der ASV hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 17. März 2017 (A-4092/2016) sowie das Bundesgericht mit Urteil vom 23. Mai 2017 (9C\_304/2016) Beschwerden von Beaufichtigten gegen Verfügungen der OAK BV abgewiesen.

#### 4.3.1.4 Zunahme der unterstellten Einrichtungen und des Gesamtvermögens

Das Arbeitsvolumen in der Direktaufsicht hat seit dem Start der OAK BV Anfang 2012 sehr stark zugenommen. Das von den Anlagestiftungen verwaltete Gesamtvermögen sowie die Anzahl der Anlagestiftungen und deren Anlagegruppen ist in den vergangenen Jahren stetig gestiegen. Diese Entwicklung hat sich im Verlauf des Jahres 2017 weiter akzentuiert. Während des Berichtsjahres wurden vier neue Anlagestiftungen zur Gründung zugelassen, weitere Gesuche für die Gründung von Anlagestiftungen und um Vorprüfung von Anlagegruppen sind in Bearbeitung. Die neuen Anlagegruppen weisen zum Teil äusserst komplexe Strukturen auf. Die Prüfung dieser Produkte ist anspruchsvoll und aufwändig. Sollte diese Entwicklung anhalten, wird die OAK BV ihre Aufgaben nicht



	2012	2013	2014	2015	2016	Veränderung Jahr 2016 gegenüber Jahr 2012
Anzahl Anlagestiftungen	44	44	45	48	53	20.5%
Anzahl Anlagegruppen	385	403	415	427	441	14.5%
Gesamtvermögen Anlagestiftungen*	102'036'259	110'528'229	118'543'933	123'559'959	135'119'930	32.4%
Gesamtvermögen Stiftung Auffangeinrichtung BVG*	8'277'532	9'262'056	10'687'520	11'885'871	13'356'432	61.4%
Gesamtvermögen Sicherheitsfonds BVG*	1'082'367	1'131'272	1'215'347	1'172'514	1'216'554	12.4%
<b>Total Gesamtvermögen*</b>	<b>111'396'158</b>	<b>120'921'557</b>	<b>130'446'801</b>	<b>136'618'344</b>	<b>149'692'916</b>	<b>34.4%</b>

\* in Tausend CHF

ohne zusätzliche personelle Ressourcen erfüllen können, zumal die Möglichkeiten von Effizienzsteigerungen in den Aufsichtsprozessen und der internen personellen Kompensationen ausgeschöpft sind.

#### 4.3.1.5 Erteilte Ausnahmegewilligungen im 2017

Die OAK BV erteilte im Berichtsjahr zwei Ausnahmegewilligungen nach Art. 26 Abs. 9 ASV. Von der einen Ausnahmegewilligung im Zusammenhang mit einer Minderheitsbeteiligung in einer spezifischen Anlagegruppe wurde aufgrund von unvorhergesehenen Ereignissen von der Anlagestiftung nicht Gebrauch gemacht. Bei der zweiten Ausnahmegewilligung ging es um gemischte Anlagegruppen für Säule 3a-Stiftungen. Die Anlagestiftungen konnten mangels rechtlicher Grundlage keine gemischten Anlagegruppen mit einem Aktienanteil über 50% für Säule 3a-Stiftungen errichten. Deswegen waren die Anlagestiftungen auf dem Markt benachteiligt. Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Änderung der ASV ist vorgesehen, dass gemischte Anlagegruppen erlaubt sind, welche die Kategorienlimiten gemäss Art. 55 BVV 2 überschreiten. Obwohl noch nicht definitiv absehbar ist, ob diese Erweiterung der Anlagemöglichkeiten tatsächlich umgesetzt wird und wann eine Änderung der ASV in Kraft treten wird, bestand bei den Anlagestiftungen ein Bedürfnis, für Säule 3a-Stiftungen gemischte Anlagegruppen mit einem Aktienanteil über 50% anbieten zu dürfen.

Gestützt auf den Beschluss der OAK BV vom 23. Mai 2017 ist die Bildung von gemischten Anlagegruppen mit einem Aktienanteil über 50% erlaubt, sofern das folgende Vorgehen von den Beaufsichtigten eingehalten wird:

- Die Anlagestiftung muss der OAK BV vor der Bildung der gemischten Anlagegruppe einen Antrag gestützt auf Art. 26 Abs. 9 ASV zusammen mit den Anlagerichtlinien einreichen.
- Der Name und/oder Namenszusatz der Anlagegruppe muss explizit darauf hinweisen, dass Art. 55 BVV 2 nicht eingehalten wird bzw. die Aktienquote überschritten wird (Bsp. „AST xy BVG 70, BVV 2 nicht-konform“).
- In den Anlagerichtlinien muss der zulässige Anlegerkreis (Säule 3a-Stiftungen) sowie die Überschreitung der Aktienquote transparent dargelegt werden.

#### 4.3.2 Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Die Prüfung der Berichterstattung per 31. Dezember 2016 konnte mit einem positiven Prüfungsbescheid abgeschlossen werden.

Der Stiftung Auffangeinrichtung BVG stellen sich im Grundsatz die gleichen Herausforderungen wie bei allen anderen Vorsorgeeinrichtungen (Negativzinsen und damit Eingehen

von höheren Anlagerisiken, Anpassung des technischen Zinssatzes). Zudem ist die erwartete Rendite aufgrund der strukturell bedingten konservativen Anlagestrategie mit einem hohen Anteil festverzinslicher Werte tief.

Bei den Freizügigkeitskonten ist in den letzten Jahren ein sehr grosser Nettoneugeldzufluss zu verzeichnen. Bei andauernd hohem Zufluss und bei einer länger anhaltenden Negativzinsphase könnte die Situation sehr schwierig werden. Da sich der Geschäftsbereich Freizügigkeitskonten im Falle einer Unterdeckung nicht sanieren könnte, werden die entsprechenden Risiken, die daraus abgeleiteten Massnahmen zur Risikominimierung sowie die Verzinsung der Freizügigkeitskonten von der OAK BV laufend überwacht.

Die OAK BV bespricht die relevanten Themen mit der Stiftung Auffangeinrichtung BVG jeweils an den regelmässigen Aufsichtstreffen. Thematisiert wurden im Berichtsjahr insbesondere interne Projekte, versicherungstechnische Aspekte, der Handlungsbedarf auf statutarischer sowie auf reglementarischer Ebene bei einer Annahme der Altersvorsorge 2020 sowie die Situation im Bereich Freizügigkeitskonten.

### 4.3.3 Sicherheitsfonds BVG

Die Prüfung des Jahresberichts 2016 des Sicherheitsfonds BVG konnte ebenfalls mit einem positiven Prüfungsbescheid der OAK BV abgeschlossen werden.

Im Berichtsjahr fanden zwei Aufsichtstreffen mit der Leitung der Durchführungsstelle des Sicherheitsfonds BVG statt.

Der Risikodialog wurde weitergeführt. Die Schwerpunkte im vergangenen Jahr bildeten die Umsetzung der überarbeiteten

FRP 5 beim Sicherheitsfonds BVG, die neuen Bestimmungen des ZGB zu Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen (Art. 89a Abs. 7 ZGB), die Vorlage „Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule“ sowie die Reform Altersvorsorge 2020.

Der Sicherheitsfonds BVG erzielte im Jahr 2016 einen Aufwandüberschuss von CHF 38,7 Mio. (Vorjahr CHF 119 Mio.). Aufwandüberschüsse sind gewollt und geplant. Damit wird die heute über dem Zielwert liegende Fondsreserve über die Zeit reduziert. Mit dem Ergebnis konnte die Reduktion der Fondsreserve wie angestrebt fortgeführt werden. Per 31. Dezember 2016 belief sich die Fondsreserve auf CHF 644,4 Mio., womit die vom Stiftungsrat festgelegte obere Bandbreite zwar immer noch überschritten ist, jedoch sieht die Projektion vor, dass diese im Jahr 2019 erreicht wird. Der Richtwert für die Fondsreserve entspricht dem Durchschnitt der drei höchsten Jahresausgaben für Insolvenzleistungen der letzten 15 Jahre und einem Zuschlag von 20% für Anlageschwankungen. Zusätzlich zum Richtwert ist eine Bandbreite von +/- 25% festgelegt.

Im Berichtsjahr hatte die OAK BV über die Beitragssätze für das Bemessungsjahr 2018 (fällig am 30. Juni 2019) zu befinden. Der Stiftungsrat beantragte, die Beitragssätze unverändert zu belassen:

- Beitragssatz für Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur und Entschädigungen 0.1%;
- Beitragssatz für Insolvenzen und andere Leistungen 0.005%.

Dem Antrag wurde an der ordentlichen Sitzung der OAK BV vom 23. Mai 2017 stattgegeben.

# 5 Ausblick und Ziele 2018

---

## 5.1 Aufsicht über Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen

Bei der Einführung des Obligatoriums in der beruflichen Vorsorge im Jahre 1985 beruhte die Grundkonzeption des BVG darauf, dass die Mehrheit der Arbeitgebenden ihren Arbeitnehmenden eine firmeneigene Pensionskassenlösung anbieten. Seither hat sich die Struktur in der beruflichen Vorsorge stark verändert. Zum einen hat die Anzahl Kassen absolut sehr stark abgenommen. Zum anderen findet eine Verschiebung von firmeneigenen Kassen zu grossen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen statt. Die Bindung und das Engagement des Arbeitgebers für eine firmeneigene Kasse sind dabei in der Regel stärker als bei einem Anschluss an eine Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung. Neben der Grösse und teilweise der Komplexität der Struktur dieser Einrichtungen kommt dazu, dass Sammeleinrichtungen und in der Regel auch Gemeinschaftseinrichtungen untereinander im Wettbewerb stehen, was zu einem risikoreicheren Handeln verleiten kann.

Die Gesetzgebung wurde diesen neuen Umständen nicht ausreichend angepasst. Es finden sich kaum spezifische Bestimmungen für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen. Bei der Beaufsichtigung von nicht firmeneigenen Vorsorgeeinrichtungen bestehen deshalb zahlreiche offene Fragen. Für die Erarbeitung von einheitlichen Lösungen für diese Fragen wurde eine Arbeitsgruppe mit den kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden eingesetzt. Ziel ist es, den Risiken mit erhöhten Anforderungen an die Governance und die Finanzierungssicherheit der Einrichtungen zu begegnen. Bei Sammeleinrichtungen sind zusätzlich neue Anforderungen an die Transparenz zu stellen.

## 5.2 Zulassung von Vermögensverwaltern in der beruflichen Vorsorge

Die Aufgabe der Zulassung von Vermögensverwaltern in der beruflichen Vorsorge nimmt die OAK BV nur vorübergehend wahr. Mit dem Inkrafttreten des Finanzinstitutsgesetzes FINIG sollen künftig sämtliche Vermögensverwalter von der FINMA bzw. einer neu zu errichtenden Aufsichtsorganisation beaufsichtigt werden. Relevant für den Übergang der Aufsicht der Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge ist, dass es

aufgrund der Übergangsbestimmungen zu keiner Aufsichtslücke kommt. Die OAK BV wird diesem Umstand oberste Priorität zukommen lassen.

Die Zulassungen der Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge durch die OAK BV sind auf drei Jahre befristet, d.h. vor Ablauf der drei Jahre ist ein neues Zulassungsgesuch einzureichen. Da der überwiegende Teil der Erstzulassungen von der OAK BV in den Jahren 2014 und 2015 erteilt wurden, sind diese von der OAK BV zu erneuern. Die Behandlung der Gesuche werden auch im Jahr 2018 erhebliche personelle Ressourcen absorbieren.

## 5.3 Technischer Zinssatz

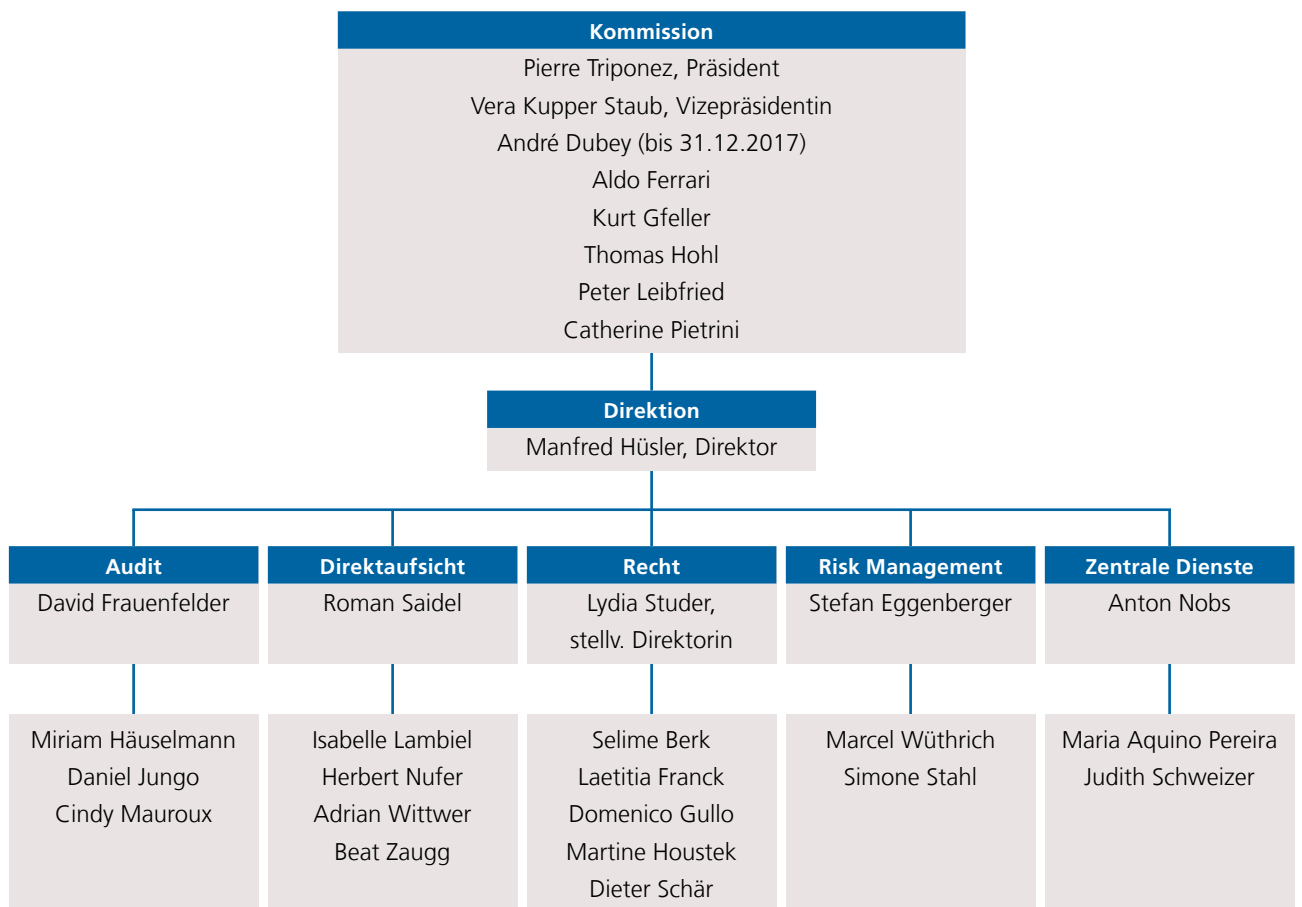
Dem technischen Zinssatz kommt in der beruflichen Vorsorge eine wichtige Bedeutung zu. Er dient der Bewertung der Verpflichtungen einer Vorsorgeeinrichtung. Basierend auf dem Vermögen einerseits und der Bewertung der Verpflichtungen andererseits wird die finanzielle Lage einer Vorsorgeeinrichtung mittels dem Deckungsgrad eingeschätzt. Damit beeinflusst die Höhe des gewählten technischen Zinssatzes unmittelbar die Einschätzung der finanziellen Lage bei den meisten Vorsorgeeinrichtungen. Die Bestimmung des technischen Zinssatzes einer Vorsorgeeinrichtung, abgestimmt auf deren individuelle Situation, ist deshalb von entscheidender Bedeutung für eine korrekte Einschätzung der finanziellen Lage dieser Einrichtung.

Seit längerem steht die OAK BV in Diskussion mit der SKPE zu einer Revision der aktuellen Fachrichtlinie 4 zum technischen Zinssatz (FRP 4). Die SKPE hat an ihrer ausserordentlichen Generalversammlung vom 24. November 2017 die Inkraftsetzung einer revidierten FRP 4 deutlich abgelehnt und den Vorstand der Expertenkommission beauftragt, die Revisionsarbeiten in einer Arbeitsgruppe wieder aufzunehmen. Die OAK BV hat schon früher beschlossen, dass sie den Erlass von Weisungen prüft, falls im Jahre 2017 von der SKPE keine oder keine genehmigungsfähige FRP 4 verabschiedet wird. Die OAK BV wird im Jahr 2018 deshalb „Weisungen zur Empfehlung des Experten für den technischen Zinssatz“ im Sinne einer Rahmenweisung erarbeiten. Bei den Arbeiten für die geplanten Weisungen werden neben der SKPE weitere Interessierte (kantonale und regionale Aufsichtsbehörden, ASIP, Sicherheitsfonds BVG, usw.) einbezogen.

# 6 Statistik

## 6.1 Die OAK BV als Behörde

### 6.1.1 Organigramm



## 6.1.2 Personalbestand

Per 31. Dezember 2017 hat die OAK BV den Stellenetat von 25.5 Stellen nicht vollständig ausgeschöpft. Die Reserve

beträgt 0.9 Stellen. Der Bereich Risk Management wurde um 0.1 Stellen aufgestockt. Aufgrund der Sparmassnahmen des Bundes konnten die bewilligten Stellen nicht vollständig besetzt werden.

Personalbestand per 31.12.	2017	2016	2015	2014	2013	2012
Risk Management	2.5	2.4	1.8	1.8	1.8	1.0
Direktaufsicht	4.8	4.8	4.8	3.8	3.8	3.8
Audit	3.3	3.3	3.5	3.5	2.5	2.9
Recht	5.3	5.3	5.5	5.5	4.5	3.7
Sekretariat	3.5	3.5	3.9	4.4	4.8	3.8
Querschnittfunktionen	3.0	3.0	3.0	3.0	3.0	6.0
Kommission	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2
nicht besetzte Stellen	0.9	1.0	0.8	1.3	2.9	2.1
<b>Stellenetat</b>	<b>25.5</b>	<b>25.5</b>	<b>25.5</b>	<b>25.5</b>	<b>25.5</b>	<b>25.5</b>

## 6.1.3 Jahresrechnung OAK BV per 31. Dezember 2017

Die OAK BV finanziert sich gemäss der Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1) vollständig selbst. Die Abgaben werden durch den Bund vorfinanziert.

Die jährliche Aufsichtsabgabe der Aufsichtsbehörden gemäss Art. 7 BVV 1 beträgt CHF 300 für jede beaufsichtigte Vorsorgeeinrichtung und maximal CHF 0.80 für jede bei den beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen versicherte Person. Die jährliche Aufsichtsabgabe für den Sicherheitsfonds BVG, die Stiftung Auffangeinrichtung BVG und die Anlagestiftungen berechnet sich nach Art. 8 BVV 1 und ist abhängig von der Höhe des Vermögens. Zusätzlich werden Gebühren gemäss Art. 9 BVV 1 in Rechnung gestellt.

Seit dem Geschäftsjahr 2014 berechnet die OAK BV die jährlichen Aufsichtsabgaben nach Art. 7 Abs. 1 Bst. b und Art. 8

Abs. 1 BVV 1 auf Basis der effektiven Kosten, die ihr respektive ihrem Sekretariat im Geschäftsjahr entstehen. Die Abgaben werden jeweils im Folgejahr in Rechnung gestellt.

Als Behördenkommission der zentralen Bundesverwaltung verfügt die OAK BV über keine separate Jahresrechnung. Die Konten sind Bestandteil der Jahresrechnung des BSV, dem die OAK BV administrativ zugewiesen ist.

Die Abgaben der Vorsorgeeinrichtungen betragen für das Jahr 2017 CHF 300 für jede beaufsichtigte Einrichtungen sowie CHF 0.45 (Vorjahr: 0.50) für jede versicherte Person und ausbezahlte Rente. Ausgaben und Einnahmen der OAK BV unterliegen systembedingt Schwankungen. Die deutliche Senkung der Aufsichtsabgaben ist vor allem auf die erheblich höheren Gebühreneinnahmen bei der Zulassung der Vermögensverwalter sowie der Gründung von Anlagestiftungen zurückzuführen. Auch der Tarif für die Aufsicht über die Anlagestiftungen, den Sicherheitsfonds BVG und die Stiftung

Auffangeinrichtung BVG konnte mit 88% (Vorjahr 98%) des Tarifs nach BVV 1 deutlich tiefer festgesetzt werden.

- Weisungen W-01/2017 „Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge“

## 6.2 Regulierung

### 6.2.1 Weisungen

- Weisungen W-04/2013 „Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle“ (geändert am 26.01.2017)
- Weisungen W-01/2014 „Zulassung von Vermögensverwaltern in der beruflichen Vorsorge“ (geändert am 23.03.2017)

### 6.2.2 Anhörungen

- Anhörung zu den Weisungen W-01/2014 „Zulassung von Vermögensverwaltern in der beruflichen Vorsorge“ (Anhörungsfrist: 27.01.2017)
- Anhörung zu den Weisungen W-01/2017 „Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge“ (Anhörungsfrist: 12.05.2017)
- Anhörung zu den Weisungen „Risikokennzahlen“ (Anhörungsfrist: 18.08.2017)

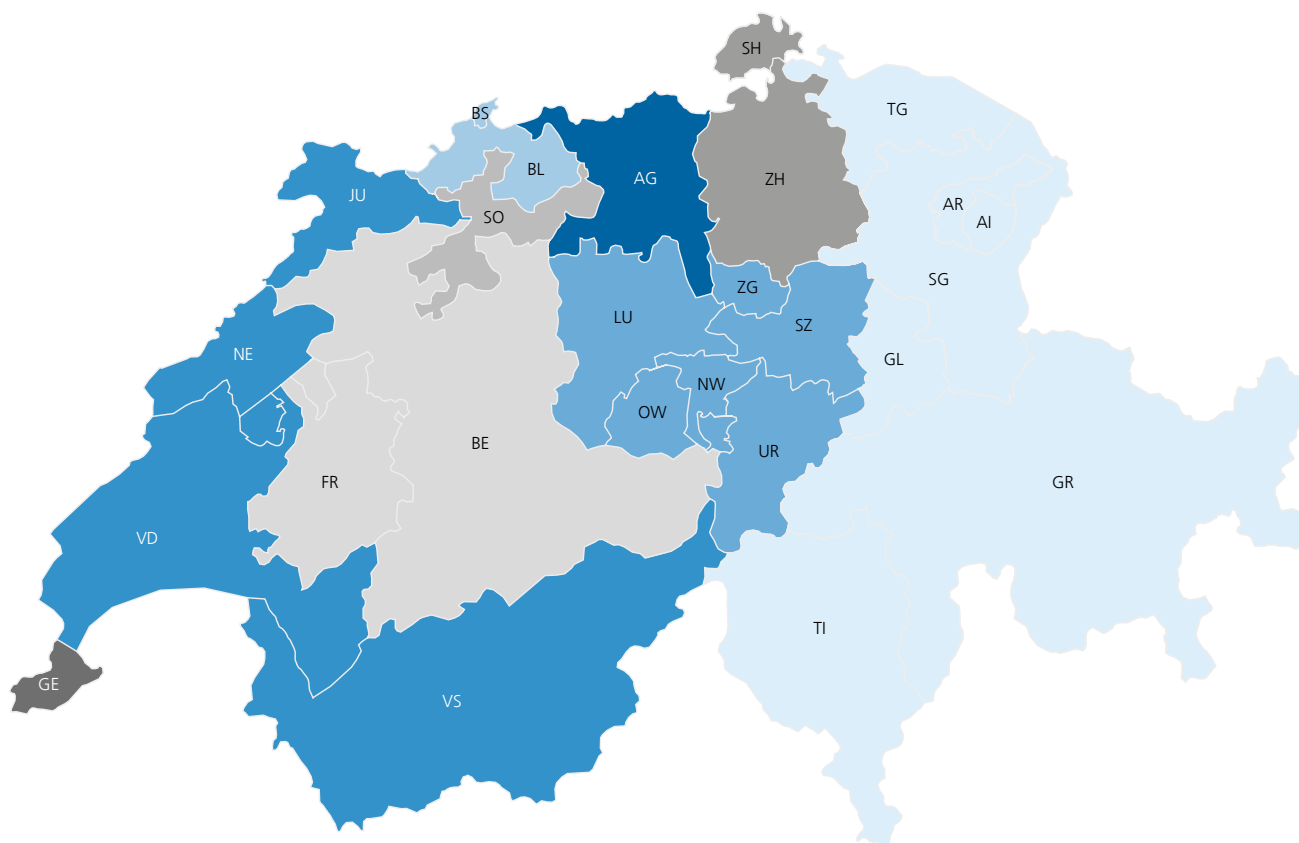
Jahresrechnung OAK BV 2017	Systemaufsicht CHF		Direktaufsicht CHF		Zulassung CHF		Gesamt CHF	
	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016
Beratungsaufwand	188'043	207'907	101'254	111'950	0	0	289'297	319'857
Löhne und Gehälter	2'427'299	2'584'758	2'307'313	2'154'975	117'621	27'212	4'852'232	4'766'945
Übriger Personalaufwand	36'371	46'318	19'584	24'940	0	0	55'955	71'258
Raummiete	175'435	177'938	94'465	95'813	0	0	269'900	273'751
Übriger Betriebsaufwand	71'571	131'072	38'538	70'577	0	0	110'109	201'649
<b>Aufwand</b>	<b>2'898'719</b>	<b>3'147'993</b>	<b>2'561'154</b>	<b>2'458'255</b>	<b>117'621</b>	<b>27'212</b>	<b>5'577'493</b>	<b>5'633'460</b>
Gebühreneinnahmen	-10'771	-7'157	-82'400	-21'500	-118'850	-27'400	-212'021	-56'057
<b>Nettoaufwand</b>	<b>2'887'948</b>	<b>3'140'836</b>	<b>2'478'754</b>	<b>2'436'755</b>	<b>-1'229</b>	<b>-188</b>	<b>5'365'472</b>	<b>5'577'403</b>
Abgaben	-2'887'948	-3'140'836	-2'478'754	-2'436'755	0	0	-5'366'701	-5'577'591
<b>Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-1'229</b>	<b>-188</b>	<b>-1'229</b>	<b>-188</b>



## 6.3 Systemaufsicht

### 6.3.1 Aufsichtsbehörden

Die direkte Aufsicht über die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge wurde bisher von neun kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden wahrgenommen. Per 1. Januar 2018 ist die Aufsicht über die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge des Kantons Solothurn an die BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau übertragen worden. Die BVG- und Stiftungsaufsicht Solothurn ist aufgelöst worden. Die Register der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen können über die Links auf der Internetseite der jeweiligen Aufsichtsbehörde eingesehen werden.



Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass die Anzahl der beaufsichtigten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge kontinuierlich abnimmt. Das betrifft sowohl die registrierten wie auch die nicht registrierten Einrichtungen. Im Jahr 2016 lag die Zahl der registrierten und nicht registrierten Einrichtungen bei 1'648 bzw. 1'945, wohingegen es bei der Einführung der OAK BV im Jahr 2012 noch 2'032 bzw. 2'698 beaufsichtigte

Einrichtungen gab. Dies entspricht einem prozentualen Rückgang der registrierten Einrichtungen von 18.9% bzw. 27.9% bei den nicht registrierten Einrichtungen. Diese Entwicklung ist u.a. darauf zurück zu führen, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich vermehrt für eine Vorsorgelösung bei einer Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung entscheiden.

Kanton	Aufsichtsbehörden	Anzahl registrierte Vorsorgeeinrichtungen unter Aufsicht		Anzahl nicht registrierte Einrichtungen unter Aufsicht*		Total Einrichtungen unter Aufsicht	
		2016	2015	2016	2015	2016	2015
GE	Autorité cantonale de surveillance des fondations et des institutions de prévoyance Rue de Lausanne 63 1211 Genève 1	160	166	108	112	268	278
JU, NE, VD, VS	Autorité de surveillance LPP et des fondations de Suisse occidentale Avenue de Tivoli 2 1002 Lausanne	197	224	164	196	361	420
BE, FR	Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht Belpstrasse 48 3000 Bern 14	261	277	252	289	513	566
SO	BVG- und Stiftungsaufsicht Rötistrasse 4 4501 Solothurn	41	44	70	76	111	120
AG	BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau Schlossplatz 1 5001 Aarau	108	116	174	207	282	323
BL, BS	BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel Eisengasse 8 4001 Basel	179	192	213	234	392	426
SH, ZH	BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich Stampfenbachstrasse 63 8090 Zürich	375	393	432	465	807	858
AI, AR, GL, GR, SG, TG, TI	Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht Poststrasse 28 9001 St.Gallen	189	197	229	241	418	438
LU, NW, OW, SZ, UR, ZG	Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht Bundesplatz 14 6002 Luzern	138	145	303	326	441	471
<b>Total</b>		<b>1'648</b>	<b>1'754</b>	<b>1'945</b>	<b>2'146</b>	<b>3'593</b>	<b>3'900</b>

Quellenangabe zur Tabelle: Jahresberichte 2016 der kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden

\* Anzahl nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen, sowie Einrichtungen die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, unter Aufsicht

### 6.3.2 Experten für berufliche Vorsorge

Das Register der zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge wird auf der Internetseite der OAK BV [www.oak-bv.admin.ch](http://www.oak-bv.admin.ch) geführt.

### 6.3.3 Vermögensverwalter

Eine Liste mit den zugelassenen unabhängigen Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge wird auf der Internetseite der OAK BV [www.oak-bv.admin.ch](http://www.oak-bv.admin.ch) geführt.

## 6.4 Direktaufsicht

### 6.4.1 Beaufsichtigte Anlagestiftungen

Beaufsichtigte Institution	Abschlussdatum	Gesamtvermögen*	Anzahl Anlagegruppen	Gesamtvermögen*	Anzahl Anlagegruppen
		(in Tausend CHF) 2016	2016	(in Tausend CHF) 2015	2015
AFIAA Anlagestiftung für Immobilienanlagen im Ausland	30.09.	1'469'618	1	1'394'745	1
Akriba Immobilien Anlagestiftung	31.12.	210'858	1	196'774	1
Allianz Suisse Anlagestiftung	31.03.	941'333	7	934'560	7
Anlagestiftung der Migros-Pensionskasse	31.12.	10'502'282	7	10'525'453	7
Anlagestiftung der Migros-Pensionskasse Immobilien (gegründet 2016)	31.10.	-	-	-	-
Anlagestiftung der UBS für Personalvorsorge	30.09.	6'877'800	35	6'684'400	41
Anlagestiftung fenaco LANDI	31.12.	1'587'869	1	1'514'984	1
Anlagestiftung Pensimo für Personalvorsorge-Einrichtungen	31.12.	1'571'024	2	1'390'901	2
Anlagestiftung Swiss Life	30.09.	6'192'124	19	5'316'463	18
Anlagestiftung Testina für internationale Immobilienanlagen	31.12.	585'113	5	511'834	4
Anlagestiftung VALYOU (gegründet 2017)	31.12.	-	-	-	-
Anlagestiftung Winterthur für Personalvorsorge (AWi)	31.12.	1'369'299	20	1'295'507	20
ASGEBA (gegründet 2017)	31.12.	-	-	-	-
ASSETIMMO Immobilien-Anlagestiftung	31.03.	2'287'506	2	2'177'554	2
Avadis Anlagestiftung	31.10.	8'438'098	28	8'261'125	27
Avadis Anlagestiftung 2	31.10.	1'348'677	4	1'288'000	3

\* Das Gesamtvermögen entspricht der Summe der Aktiven

Beaufsichtigte Institution	Abschlussdatum	Gesamtvermögen*	Anzahl Anlagegruppen	Gesamtvermögen*	Anzahl Anlagegruppen
		(in Tausend CHF)		(in Tausend CHF)	
		2016	2016	2015	2015
Bâloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge	31.12.	1'493'870	10	1'493'115	10
Constivita Immobilien Anlagestiftung	31.12.	108'912	1	104'360	1
Credit Suisse Anlagestiftung	30.06.	17'992'895	40	17'298'850	39
Credit Suisse Anlagestiftung 2. Säule	30.06.	1'747'326	7	1'721'020	7
Die Anlagestiftung Immobilien DAI (gegründet 2015)	30.06.	-	-	-	-
ECOREAL Schweizerische Immobilien Anlagestiftung	30.09.	967'164	2	847'364	2
Equitim Fondation de placement (gegründet 2015)	31.12.	2'428	1	-	-
FIDIP Immobilienanlagestiftung (Fusion per 1.10.2016 mit IST Investmentstiftung)	30.09.	354'420	1	345'079	1
Fondazione d'investimento Immobiliare Lugano (gegründet 2015)	31.12.	-	-	-	-
Greenbrix Fondation de placement (gegründet 2013)	30.09.	89'140	1	74'157	1
Helvetia Anlagestiftung	31.12.	658'873	10	559'506	9
HIG Immobilien Anlage Stiftung	30.09.	883'588	1	863'914	1
Immobilien-Anlagestiftung Adimora	30.09.	236'348	1	189'028	1
Immobilien-Anlagestiftung Turidomus	31.12.	4'401'593	3	4'117'430	2
IMOKA-Immobilien-Anlagestiftung (Fusion per 1.1.2017 mit Anlagestiftung Pensimo)	31.12.	584'288	1	558'392	1
IST Investmentstiftung	30.09.	6'484'194	37	5'934'460	34
IST2 Investmentstiftung	30.09.	78'608	4	65'025	3
IST3 Investmentstiftung (gegründet 2014)	30.09.	513'925	3	372'082	3
J. Safra Sarasin Anlagestiftung	31.12.	1'101'036	18	1'121'477	20
J. Safra Sarasin Anlagestiftung 2 (gegründet 2016)	31.12.	7'144	1	-	-
LITHOS Fondation de placement Immobilier	30.09.	352'385	2	331'955	2
Patrimonium Anlagestiftung	30.06.	410'079	2	270'046	1
PRISMA Fondation suisse d'investissement	31.03.	370'093	10	308'087	12
Profond Anlagestiftung (gegründet 2016)	31.12.	1'612'044	1	-	-
Renaissance PME fondation suisse de placement	30.06.	81'210	3	87'248	3

Beaufsichtigte Institution	Abschlussdatum	Gesamtvermögen*	Anzahl Anlagegruppen	Gesamtvermögen*	Anzahl Anlagegruppen
		(in Tausend CHF)		(in Tausend CHF)	
		2016	2016	2015	2015
Rimmobas Anlagestiftung	30.09.	833'314	1	785'990	1
SFP Anlagestiftung (gegründet 2017)	31.12.	-	-	-	-
Sihl Investment Foundation for Alternative Investments	31.12.	1'655'914	4	1'511'822	4
Steiner Investment Foundation (gegründet 2016)	31.12.	-	-	-	-
Swiss Capital Anlagestiftung I (gegründet 2016)	31.12.	292'502	4	-	-
Swiss Prime Anlagestiftung (gegründet 2015)	31.12.	1'088'233	1	-	-
Swisscanto Anlagestiftung	30.06.	15'249'236	31	15'526'231	31
Swisscanto Anlagestiftung Avant	30.06.	1'993'469	9	2'356'498	9
Telco Anlagestiftung	31.12.	1'018'663	2	994'588	2
UBS Investment Foundation 2	30.09.	5'136'000	31	3'699'300	31
UBS Investment Foundation 3	30.09.	4'355'200	9	3'253'400	9
Unigamma Anlagestiftung	31.12.	160'340	4	119'584	2
UTILITA Anlagestiftung für gemeinnützige Immobilien (gegründet 2017)	30.09.	-	-	-	-
VZ Anlagestiftung	31.12.	1'478'994	12	1'163'419	10
VZ Immobilien-Anlagestiftung	31.12.	136'399	1	117'000	1
Zürich Anlagestiftung	31.12.	17'808'499	40	15'879'234	40
<b>Total 57 Anlagestiftungen</b>		<b>135'119'930</b>	<b>441</b>	<b>123'561'959</b>	<b>427</b>
Stiftung Auffangeinrichtung BVG	31.12.	13'356'432	-	11'885'871	-
Sicherheitsfonds BVG	31.12.	1'216'554	-	1'172'514	-
<b>Gesamttotal</b>		<b>149'692'916</b>		<b>136'620'344</b>	

\* Das Gesamtvermögen entspricht der Summe der Aktiven

ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband
ASV	Verordnung über die Anlagestiftungen (SR 831.403.2)
BFE	Bundesamt für Energie
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)
BVGer	Bundesverwaltungsgericht
BVV 1	Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (SR 831.435.1)
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.441.1)
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EU	Europäische Union
EXPERTsuisse	Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand
FIDLEG	Finanzdienstleistungsgesetz (SR 950.1)
FINIG	Finanzinstitutsgesetz (SR 954.1)
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FRP	Fachrichtlinie Pensionskassenexperten
IOPS	International Organisation of Pension Supervisors
KGAST	Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen
OAK BV	Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
RAB	Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde
SAV	Schweizerische Aktuarvereinigung
SECA	The Swiss Private Equity & Corporate Finance Association
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SFAMA	Swiss Funds & Asset Management Association
SFV	Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG (SR 831.432.1)
SIF	Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
SKPE	Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten
SPI	Swiss Performance Index
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts

SSK	Schweizerische Steuerkonferenz
Swiss GAAP FER	Fachempfehlungen für Rechnungslegung
TER	Total Expense Ratio
VSV	Verband Schweizerischer Vermögensverwalter
VQF	Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen
VVS	Verein Vorsorge Schweiz
ZGB	Zivilgesetzbuch der Schweiz (SR 210)







